



**LEUPHANA**  
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

Professional School

Masterarbeit im Studiengang Corporate and Business Law zur  
Erlangung des akademischen Grades Master of Laws (LL.M.)

# Das Kaskadenprinzip bei Torpedoklagen

The Cascade Principle with Torpedo Suits

Eingereicht von: Philipp-Christopher Goltz

Bearbeitungsfrist: 01. März 2021

# Inhaltsverzeichnis

I.	EINLEITUNG .....	1
1.	<i>Problemstellung</i> .....	1
2.	<i>Gang der Untersuchung</i> .....	2
II.	DIE ENTSTEHUNGSGESCHICHTE DES ART. 29 EUGVVO .....	3
1.	<i>Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen vom 27. September 1968 – 72/454/EWG</i> .....	4
2.	<i>„Brüssel-I-Verordnung“ – Verordnung (EG) Nr. 44/2001</i> .....	6
3.	<i>Überprüfung der „Brüssel-I-Verordnung“ – Verordnung (EG) Nr. 44/2001</i> .....	7
4.	<i>„Brüssel-IIa-Verordnung“ – Verordnung (EG) Nr. 1215/2012</i> .....	9
5.	<i>Zusammenfassung</i> .....	11
III.	ENTSCHEIDUNGEN DES EUGH ZU ART. 29 EUGVVO (ART. 27 BZW. 21 EUGVVO A.F.) .....	11
1.	<i>EuGH, Urteil v. 08. Dezember 1987 – Rs. C-144/86 „Gubisch/Palumbo“</i> .....	12
2.	<i>EuGH, Urteil v. 09. Dezember 2003 – Rs. C-116/02 „Gasser/MISAT“</i> .....	13
3.	<i>EuGH, Urteil v. 27. April 2004 – Rs. C-159/02 „Turner/Grovit u.a.“</i> .....	15
4.	<i>EuGH, Urteil v. 03. April 2014 – Rs. C-438/12 „Weber/Weber“</i> .....	16
IV.	DAS PRINZIP VON „TORPEDOKLAGEN“ .....	20
1.	<i>Grundlagen des Prinzips von „Torpedoklagen“</i> .....	20
2.	<i>Beispielsfall</i> .....	22
a.	Sachverhalt.....	22
b.	Subsumtion unter Art. 29 EuGVVO .....	23
aa.	Klagen in verschiedenen Mitgliedstaaten .....	23
bb.	Identität des Verfahrensgegenstandes .....	23
cc.	Parteidentität.....	24
dd.	Rechtsmissbrauch.....	25
ee.	Verstoß gegen den Justizgewährungsanspruch, Art. 6 EMRK .....	25
ff.	Ergebnis.....	26
3.	<i>Ziele von „Torpedoklagen“</i> .....	26
a.	Exkurs: Verfahrensdauern in EU-Staaten.....	26
aa.	Durchschnittliche erstinstanzliche Verfahrensdauern .....	26
bb.	Durchschnittliche Verfahrensdauer eines kompletten Rechtszuges.....	27
b.	Zeitgewinn durch Verfahrensverzögerung .....	28
c.	Erlangung wirtschaftlicher Vorteile.....	29
d.	Erreichung einer rechtlich besseren Stellung.....	31
e.	Eröffnung von tatsächlichem und rechtlichem Gestaltungsspielraum .....	32
4.	<i>Kosten von Torpedoklagen</i> .....	32
V.	MEHRERE TORPEDOKLAGEN UND DAS „KASKADENPRINZIP“ .....	33
1.	<i>Auslegung von Art. 29 EuGVVO</i> .....	34
a.	Grammatische Auslegung .....	35
b.	Historische Auslegung .....	36
c.	Systematische Auslegung .....	39
d.	Teleologische Auslegung .....	40
2.	<i>Auslegungsergebnis</i> .....	42

3.	<i>Rechtsmissbrauch von Torpedoklagen mit Kaskadenprinzip</i> .....	43
a.	Bisherige Diskussion zum Rechtsmissbrauch bei einfachen Torpedoklagen.....	44
aa.	Ansicht der Rechtsprechung.....	44
bb.	Ansichten in der Literatur .....	46
cc.	Zwischenergebnis .....	48
b.	Rechtsmissbrauch bei mehreren Torpedoklagen mit Kaskadeneffekt.....	50
aa.	Prognostiziertes Ergebnis der Rechtsprechung.....	51
	(1) Verfahrensdauer.....	51
	(2) Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben.....	52
bb.	Prognostiziertes Ergebnis eines Großteils der Literatur .....	54
cc.	Zwischenergebnis .....	54
VI.	LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN .....	55
VII.	EXKURS: TORPEDOKLAGE UND BREXIT.....	58
VIII.	ERGEBNIS.....	59

## I. Einleitung

„Ein Gespenst geht um in Europa – das Gespenst des Kommunismus“, so beginnt das von *Karl Marx* und *Friedrich Engels* im Februar des Jahres 1848 veröffentlichte Manifest der Kommunistischen Partei.<sup>1</sup> *Peter Mankowski*<sup>2</sup> bediente sich des Zitats, indem er die Entscheidung des EuGH v. 09. Dezember 2003 – Rs. C-116/02 „Gasser/MISAT“ wie folgt kommentierte: „In Europa geht ein Gespenst um. Es ist das Gespenst des prozessualen Torpedos“<sup>3</sup>.

„Torpedoklagen“ sind seit vielen Jahren ein Thema im europäischen Zivilprozessrecht. Bei einer „Torpedoklage“ handelt es sich kurz gesagt um die Erhebung einer Klage vor dem Gericht eines EU-Mitgliedstaates, um damit ein Klageverfahren in einem anderen EU-Mitgliedstaat zu blockieren.<sup>4</sup> Man mag darüber streiten können, wann „Torpedoklagen“ entstanden sind; zwar kam die Begrifflichkeit erst im Jahr 1997 auf<sup>5</sup>, die einschlägigen Rechtsnormen existieren aber schon viele Jahre und es sind zuvor bereits zahlreiche gerichtliche Entscheidungen ergangen. Die juristische Literatur befasst sich ab dem Jahr 2003<sup>6</sup> vermehrt mit „Torpedoklagen“.

Obwohl es verschiedene Entscheidungen, Aufsätze und Dissertationen zum Thema „Torpedoklagen“ gibt, sind bisher nicht alle Fragen aufgeworfen und damit auch nicht beantwortet worden. Diese Arbeit soll versuchen, das Licht auf eine bisher nicht ausreichend beachtete Fallkonstellation zu werfen. Bei dieser Fallkonstellation wird nicht nur eine, sondern es werden mehrere Torpedoklagen erhoben.

### 1. Problemstellung

Die für die Problemstellung einschlägigen Rechtsnormen entstammen der „Brüssel-Ia-Verordnung“ – Verordnung (EG) Nr. 12/2012.<sup>7</sup> Diese Verordnung trifft Regelungen zur gerichtlichen Zuständigkeit und zu

---

<sup>1</sup> Vgl. *Marx/Engels*, S. 1.

<sup>2</sup> Prof. Dr. Peter Mankowski ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung und Internationales Privat- und Prozessrecht an der Universität Hamburg.

<sup>3</sup> Vgl. Mankowski in *EWiR* 2004, 439.

<sup>4</sup> Vgl. *Carl*, S. 50-51.

<sup>5</sup> Vgl. *Carl*, S. 50-51.

<sup>6</sup> Vgl. *McGuire*, S 71.

<sup>7</sup> Amtsblatt der Europäischen Union vom 20. Dezember 2012, L 351 - Die „Brüssel-Ia-Verordnung“ – Verordnung (EG) Nr. 12/2012 wird im Folgenden auch nur als EuGVVO bezeichnet.

Vollstreckungen in Zivil- und Handelssachen in EU-Mitgliedstaaten. Die Art. 4 - 35 EuGVVO, mithin das gesamte Kapitel II der Verordnung, befassen sich mit Zuständigkeitsfragen. So gibt es beispielsweise Normierungen, die allgemeine Bestimmungen oder besondere Bestimmungen zur Zuständigkeit treffen. Die zentrale Rechtsnorm zu den mit dieser Arbeit aufgeworfenen Fragen und Schwierigkeiten, ist Art. 29 EuGVVO. Sinn dieser Regelung ist es, Parallelprozesse und sich widersprechende Entscheidungen zu vermeiden.<sup>8</sup>

Anhand der bisherigen Rechtsprechung des EuGH wurde in vielen Fallkonstellationen entschieden, wie Art. 29 EuGVVO zu verstehen ist. Dennoch ist bisher ungeklärt, wie zu verfahren ist, wenn mehrere Torpedoklagen in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU erhoben werden. Ist Art. 29 EuGVVO bei dieser Fallkonstellation anzuwenden und, wenn ja, wie? Es stellt sich auch die Frage, ob die Rechtsfolge des Art. 29 EuGVVO, die Aussetzungspflicht, bei mehreren Torpedoklagen einzuschränken ist oder gerade nicht. Es könnte rechtsmissbräuchlich sein, mehrere Torpedoklagen zu erheben. Schließlich ist zu prüfen, ob es alternative Lösungsmöglichkeiten zu der Einschränkung des Art. 29 EuGVVO über Rechtsmissbrauchserwägungen gibt.

## **2. Gang der Untersuchung**

Die vorliegende Masterarbeit zeigt zunächst die Grundlagen von Torpedoklagen auf. Sie beginnt daher mit der Entstehungsgeschichte des heutigen Art. 29 EuGVVO. Sodann werden die bisherigen wichtigsten Entscheidungen des EuGH bzgl. einfacher Torpedoklagen dargestellt, um das Verständnis dafür zu schaffen, wie die Rechtsprechung bisher in verschiedenen Fallkonstellationen den heutigen Art. 29 EuGVVO verstanden hat bzw. versteht. Nachfolgend wird grundlegend das Prinzip von Torpedoklagen erläutert und anhand eines Beispielsfalls dargestellt. Um das „Warum“ von Torpedoklagen verständlich zu machen, wird aufgezeigt, was die Ziele von Torpedoklagen sein können. Dass die Verfahrensverzögerung ein wichtiges Ziel von Torpedoklagen ist, kann an dieser Stelle schon vorweggenommen werden. Daher werden vorab in einem Exkurs die Verfahrensdauern in den EU-Staaten dargestellt. Dieser Überblick über die Verfahrensdauern in den einzelnen Mitgliedstaaten ermöglicht

---

<sup>8</sup> Vgl. *Geimer* in Zöller, Art. 29 EuGVVO, Rn. 3 – auch wenn Geimer von Doppelprozessen spricht.

die Einschätzung, über welche Zeiträume man bei der Verfahrensverzögerung spricht. Den Abschluss der Grundlagen von Torpedoklagen werden dann Ausführungen zu deren Kosten bilden, da insbesondere aus Sicht des Mandanten und des Praktikers die wirtschaftlichen Umstände von Torpedoklagen in den allermeisten Fällen dafür ausschlaggebend sein dürften, ob eine solche erhoben wird oder nicht.

Im Anschluss an diese Grundlagen wird auf die aufgeworfene Problemstellung der Arbeit eingegangen. Zunächst wird untersucht, wie zu verfahren ist, wenn mehrere Torpedoklagen erhoben werden. Es wird die These aufgestellt, dass bei mehreren Torpedoklagen ein „Kaskadenprinzip“ entsteht. Zur besseren Veranschaulichung der ganzen Thematik wird ein Beispielfall gebildet. Anhand der Auslegung von Art. 29 EuGVVO wird dann überprüft, ob und wie die Vorschrift bei mehreren Torpedoklagen anzuwenden ist. Da im Zusammenhang mit „Torpedoklagen“ immer wieder die Frage der Rechtsmissbräuchlichkeit aufgeworfen und diskutiert wird<sup>9</sup>, wird dann untersucht, ob es rechtsmissbräuchlich ist, mehrere Torpedoklagen zu erheben. Dabei wird zunächst die bisherige Rechtsprechung dargestellt und die Ansicht in der Literatur zur Rechtsmissbräuchlichkeit von einfachen Torpedoklagen abgebildet. Schließlich versucht die Masterarbeit, eine Prognose anhand des bisherigen Meinungsstandes in der Rechtsprechung und Literatur abzugeben, wie die Rechtsprechung und große Teile der Literatur im Falle der Erhebung von mehreren Torpedoklagen, insbesondere bzgl. Rechtsmissbrauchsaspekten, entscheiden würden. Schließlich wird erläutert und begründet, welche Argumente nach der hier vertretenen Ansicht überzeugend sind. Nachfolgend soll zudem untersucht werden, ob es alternative Lösungsmöglichkeiten gibt. Abschließend wird das gesamte Ergebnis der Untersuchung zusammengefasst.

## **II. Die Entstehungsgeschichte des Art. 29 EuGVVO**

Die Entstehungsgeschichte des Art. 29 EuGVVO<sup>10</sup> in der heutigen Fassung hat ihren Ursprung im Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen vom

---

<sup>9</sup> Vgl. nur Klöpfer, S. 355 ff.

<sup>10</sup> McGuire befasst sich mit der Entstehungsgeschichte des Art. 27 EuGVVO a. F. - Die vorliegende Untersuchung soll insbesondere durch den aktuellen Stand darüber hinausgehen.

27. September 1968 – 72/454/EWG<sup>11</sup>. Ein weiterer Meilenstein des heutigen Art. 29 EuGVVO ist die Normierung der „Brüssel-I-Verordnung“ – Verordnung (EG) Nr. 44/2001<sup>12</sup>. Deren Regelungen wurden überprüft und Änderungen schließlich in der „Brüssel-IIa-Verordnung“ – Verordnung (EG) Nr. 1215/2012<sup>13</sup> vorgenommen. Die einzelnen Entwicklungsschritte stellen sich wie folgt dar:

### **1. Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen vom 27. September 1968 – 72/454/EWG**

Am 27. September 1968 unterzeichneten der belgische Außenminister, Pierre Harmel, der Außenminister der Bundesrepublik Deutschland, Willy Brandt, der französische Außenminister, Michel Debré, der italienische Außenminister, Giuseppe Medici, der luxemburgische Minister für Auswärtiges, Pierre Grégoire, und der niederländische Außenminister, Joseph Luns, das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen.<sup>14</sup>

Das Übereinkommen wurde in dem Bestreben geschlossen, innerhalb der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft den Rechtsschutz der ansässigen Personen zu verstärken, die international zuständigen Gerichte festzulegen, die Anerkennung von Entscheidungen zu erleichtern und ein beschleunigtes Verfahren einzuführen, um die Vollstreckung von Entscheidungen sowie von öffentlichen Urkunden und gerichtlichen Vergleichen sicherzustellen.<sup>15</sup>

In Abschnitt 8 des Übereinkommens wurden Regelungen über die Rechtshängigkeit und im Zusammenhang stehende Verfahren getroffen. In diesem Abschnitt, in Art. 21 des Übereinkommens, wurde folgende Regelung getroffen:<sup>16</sup>

*„Werden bei Gerichten verschiedener Vertragsstaaten Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben*

---

<sup>11</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Dezember 1972, L 299, S. 32 ff.

<sup>12</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Januar 2001, L 12.

<sup>13</sup> Amtsblatt der Europäischen Union, s. Fn. 7.

<sup>14</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, s. Fn. 11.

<sup>15</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, s. Fn. 11, Präambel S. 32

<sup>16</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, s. Fn. 11, S. 36.

*Parteien anhängig gemacht, so hat sich das später angerufene Gericht von Amts wegen zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig zu erklären.*

*Das Gericht, das sich für unzuständig zu erklären hätte, kann die Entscheidung aussetzen, wenn der Mangel der Zuständigkeit des anderen Gerichts geltend gemacht wird.“*

Durch ein Übereinkommen vom 09. Oktober 1978<sup>17</sup> traten das Königreich Dänemark, Irland, das Vereinigte Königreich und Nordirland dem Übereinkommen vom 27. September 1968 – 72/454/EWG - bei. Weiterhin trat die Republik Griechenland durch ein Übereinkommen vom 25. Oktober 1982<sup>18</sup> dem Übereinkommen bei.

Außerdem traten das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik durch ein Übereinkommen vom 26. Mai 1989<sup>19</sup> dem Übereinkommen bei. Bei diesem Beitritt wurde der zweite Absatz von Art. 21 des Übereinkommens<sup>20</sup> modifiziert. Er lautete von da an:

*„Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichtes feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten dieses Gerichts für unzuständig.“*

Diese Änderung begründete sich darin, dass die vorherige Fassung insbesondere als zu „mechanisch“ empfunden wurde, zu negativen Kompetenzkonflikten führte, keine Lösung für Probleme bei Verjährungs- und Ausschlussfristen bereithielt und dadurch in die Kritik geraten war.<sup>21</sup>

Durch ein weiteres Übereinkommen vom 29. November 1996<sup>22</sup> traten schließlich die Republik Österreich, die Republik Finnland und das Königreich Schweden dem Übereinkommen vom 27. September 1968 – 72/454/EWG - bei.

---

<sup>17</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Oktober 1978, L 304.

<sup>18</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Dezember 1982, L 388.

<sup>19</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 03. Oktober 1989, L 285.

<sup>20</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, s. Fn. 19, S. 4.

<sup>21</sup> Vgl. McGuire, S. 68 f. m.w.N.

<sup>22</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Januar 1997, C 15.

## 2. „Brüssel-I-Verordnung“ – Verordnung (EG) Nr. 44/2001

Am 01. März 2002 trat die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 – Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – des Rates vom 22. Dezember 2000<sup>23</sup>, die sogenannte „Brüssel-I-Verordnung“, in Kraft. Diese ersetzte nach ihrem Art. 68 das vorstehende, unter der Ziffer 1. dargestellte Übereinkommen vom 27. September 1968<sup>24</sup>. Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 wurde vom Rat der Europäischen Union erlassen, da sich die europäische Gemeinschaft das Ziel gesetzt hatte, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuentwickeln<sup>25</sup>. Nach Auffassung des Rates sei es für diesen Raum erforderlich und angemessen gewesen, um den freien Verkehr der Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zu gewährleisten, dass die Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im Wege eines Gemeinschaftsrechtsakts festgelegt würden, der verbindlich und unmittelbar anwendbar sei.<sup>26</sup> Im Interesse einer abgestimmten Rechtspflege müssten demnach Parallelverfahren so weit wie möglich vermieden werden, damit nicht in zwei Mitgliedstaaten miteinander unvereinbare Entscheidungen ergehen<sup>27</sup>. Zur Umsetzung dieser Ziele wurde unter anderem in Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 Folgendes normiert:

*(1) Werden bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht, so setzt das später angerufene Gericht das Verfahren von Amtswegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.*

---

<sup>23</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, s. Fn. 12.

<sup>24</sup> Art. 68 Brüssel-I-Verordnung, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, s. Fn. 12, S. 14.

<sup>25</sup> Erwägungsgrund Ziffer (1), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, s. Fn. 12, S. 1.

<sup>26</sup> Erwägungsgrund Ziffer (6), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, s. Fn. 12, S. 1.

<sup>27</sup> Erwägungsgrund Ziffer (15), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, s. Fn. 12, S. 2.

*(2) Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten des Gerichts für unzuständig.*

Nach Art. 73 der Brüssel-I-Verordnung sollte die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung einen Bericht über deren Anwendung vorlegen und diesem gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung der Verordnung beifügen.

### **3. Überprüfung der „Brüssel-I-Verordnung“ – Verordnung (EG) Nr. 44/2001**

Am 21. April 2009 veröffentlichte die Kommission ein sogenanntes Grünbuch zur Überprüfung der Brüssel-I-Verordnung<sup>28</sup>. In diesem Grünbuch wurden unter verschiedenen Gliederungspunkten Aspekte der Brüssel-I-Verordnung dargestellt und Fragen für einschlägige Kreise formuliert, wie und auf welche Weise die Aspekte der Verordnung verbessert werden könnten.

Unter der Ziffer 3. des Grünbuchs wurden Ausführungen zu Gerichtsstandsvereinbarungen gemacht. Es sollte geprüft werden, inwieweit und auf welche Weise die Verordnung Gerichtsstandsvereinbarungen mehr Bedeutung zumessen könnte. Dieses wurde insbesondere aus dem Grund angedacht, weil nach Art. 27 der Brüssel-I-Verordnung das zweitangerufene Gericht das Verfahren aussetzen musste, bis das erstangerufene Gericht über die eigene Zuständigkeit entschieden hatte. Als Lösungsmöglichkeiten wurden bei Gerichtsstandsvereinbarungen die Abkehr von der Aussetzungspflicht, eine Umkehrung der Rechtshängigkeitsregeln, direkte Absprachen zwischen den angerufenen Gerichten oder die Entstehung von Schadensersatzforderungen erörtert.<sup>29</sup> Die einschlägigen Kreise wurden um Mitteilung gebeten, welche Lösung ihrer Ansicht nach am besten geeignet sei, um die Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen in der Gemeinschaft zu erhöhen.<sup>30</sup>

---

<sup>28</sup> Grünbuch Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 21.04.2009, KOM(2009) 175 endg.

<sup>29</sup> Grünbuch, s. Fn. 28, Ziffer 3.

<sup>30</sup> Grünbuch, s. Fn. 28, Ziffer 3.

Weiterhin wurden unter der Ziffer 5 des Grünbuchs Ausführungen zur Rechtshängigkeit und zu im Zusammenhang stehende Verfahren gemacht. Es wurde erörtert, ob ein Austausch zwischen den parallel befassen Gerichten zur Lösung der Probleme, die sich aus der Verordnung ergeben, führen könnten. Man fragte die beteiligten Kreise dann, ob sie die Koordinierung von vor den Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten rechtshängigen Verfahren (Parallelverfahren) für verbesserungswürdig hielten.<sup>31</sup>

Am 14. Dezember 2010 wurde dem Europäischen Parlament und dem Rat durch die Europäische Kommission ein Vorschlag für die Neufassung der bestehenden Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen<sup>32</sup> unterbreitet. Art. 27 der Brüssel-I-Verordnung sollte danach wie folgt im künftigen Art. 29 neu gefasst werden:

*(1) Werden bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht, so setzt das später angerufene Gericht unbeschadet des Artikels 32 Absatz 2 das Verfahren von Amtswegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.*

*(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen stellt das zuerst angerufene Gericht innerhalb von sechs Monaten seine Zuständigkeit fest, es sei denn, dies erweist sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände als nicht möglich. Auf Antrag eines mit der Streitigkeit befassten Gerichts teilt das zuerst angerufene Gericht dem später angerufenen Gericht mit, wann es mit der Streitigkeit befasst wurde und ob es die Zuständigkeit in der Hauptsache festgestellt hat beziehungsweise wann die Entscheidung über die Zuständigkeit voraussichtlich getroffen wird.*

---

<sup>31</sup> Grünbuch, s. Fn. 28, Ziffer 5.

<sup>32</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 14.12.2010 (Neufassung), KOM(2010) 748 endg.

(3) *Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten dieses Gerichts für unzuständig.*

(4) *Wenn der vereinbarte oder bezeichnete Schiedsort in einem Mitgliedstaat liegt, setzen die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats, deren Zuständigkeit auf der Grundlage einer Schiedsvereinbarung angefochten wird, das Verfahren aus, sobald die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem sich der Schiedsort befindet, oder das Schiedsgericht angerufen wurden, um in der Haupt- oder Vorfrage festzustellen, ob die Schiedsvereinbarung besteht, ob sie gültig ist und welche Wirkungen sie hat.*

*Dieser Absatz schließt nicht aus, dass sich das Gericht, dessen Zuständigkeit angefochten wird, in der vorstehend genannten Situation für unzuständig erklärt, wenn sein innerstaatliches Recht dies verlangt.*

*Wurde das Bestehen, die Gültigkeit und die Wirkung der Schiedsvereinbarung festgestellt, erklärt sich das angerufene Gericht für unzuständig.*

*Dieser Absatz gilt nicht für die in den Abschnitten 3, 4 und 5 des Kapitels II genannten Streitigkeiten.*

Der Vorschlag des Europäischen Parlaments und Rates wurde danach diskutiert<sup>33</sup> und modifiziert.

#### **4. „Brüssel-Ia-Verordnung“ – Verordnung (EG) Nr. 1215/2012**

Am 21. Dezember 2012 trat die Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen<sup>34</sup>, die sogenannte „Brüssel-Ia-Verordnung“, in Kraft. In Art. 80 der Brüssel-Ia-Verordnung ist normiert, dass die Brüssel-I-Verordnung durch die Brüssel-Ia-Verordnung aufgehoben wird. In Art. 81 der Brüssel-Ia-Verordnung ist geregelt, dass diese ab dem 10. Januar 2015 gilt, mit der Ausnahme, dass die Art. 75 und 76 schon ab dem 10. Januar 2014 gelten.

---

<sup>33</sup> Vgl. z. B. Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, Amtsblatt der Europäischen Union vom 23. Juli 2011, C 218, S. 78. ff.

<sup>34</sup> Amtsblatt der Europäischen Union, s. Fn. 7.

In Art. 29 der Brüssel-Ia-Verordnung heißt es wie folgt:

- (1) Werden bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht, so setzt das später angerufene Gericht unbeschadet des Artikels 31 Absatz 2 das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.*
- (2) In den in Absatz 1 genannten Fällen teilt das angerufene Gericht auf Antrag eines anderen angerufenen Gerichts diesem unverzüglich mit, wann es gemäß Artikel 32 angerufen wurde.*
- (3) Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten dieses Gerichts für unzuständig.*

In der Brüssel-Ia-Verordnung wurde der Vorschlag der Europäischen Kommission vom 14. Dezember 2010 nicht umgesetzt. Insbesondere fand der Ansatz, dass das zuerst angerufene Gericht innerhalb von sechs Monaten über seine Zuständigkeit feststellen müsse, keinen Niederschlag in der Verordnung.<sup>35</sup> Auch die angedachte „weite Absprache“ zwischen den Gerichten wurde nur insoweit umgesetzt, als dass die angerufenen Gerichte auf Antrag mitteilen müssen, wann sie nach Art. 32 der Brüssel-Ia-Verordnung angerufen wurden.<sup>36</sup>

Hervorzuheben ist aber, dass die Gerichtsstandsvereinbarungen in der Brüssel-Ia-Verordnung gestärkt wurden<sup>37</sup>. So ist in Art. 31 Abs. 2 und 3 EuGVVO normiert, dass, wenn eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 25 EuGVVO getroffen wurde und vor dem in der Gerichtsstandsvereinbarung prorogierten Gericht eine Klage erhoben wird, dieses prorogierte Gericht zuerst über seine Zuständigkeit entscheidet. Diese Neuregelung in der Brüssel-Ia-Verordnung wirft eine Vielzahl von

---

<sup>35</sup> Amtsblatt der Europäischen Union, s. Fn. 7, S. 12.

<sup>36</sup> Amtsblatt der Europäischen Union, s. Fn. 7, S. 12.

<sup>37</sup> Vgl. *Wais*, GPR 2015, 142-148.

neuen rechtlichen Fragestellungen und Problemen auf, wie z. B. sogenannte „umgekehrte Torpedoklagen“<sup>38</sup>, erforderlicher Prüfungsumfang/Prüfungsdichte<sup>39</sup> und auch die Gefahr widersprechender Entscheidungen<sup>40</sup>. Diese Fragen werden zukünftig durch die Gerichte beantwortet werden müssen.<sup>41</sup> Nach einhelliger Meinung beseitigt die Neuregelung keine der Problematiken der EuGVVO, da die alten rechtlichen Grundsätze für sehr große Anwendungsfelder weiter bestehen bleiben. Das gilt insbesondere, wenn keine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung getroffen wurde bzw. wird.<sup>42</sup>

## **5. Zusammenfassung**

In der etwas mehr als fünfzigjährigen Geschichte – beginnend mit Art. 21 des Übereinkommens von 1968, über Art. 27 der Brüssel-I-Verordnung bis zum heutigen Art. 29 der Brüssel-Ia-Verordnung – zeigt sich, dass an der Norm an sich nur relativ geringe Änderungen vorgenommen wurden, wobei die Stärkung der Gerichtsstandsvereinbarung durch die Brüssel-Ia-Verordnung als die größte Änderung betrachtet werden dürfte<sup>43</sup>. So beachtlich diese Änderung auch ist, umso bemerkenswerter ist es, dass trotz des großen Wachstums der Europäischen Union auf mittlerweile 27 Staaten mit 27 unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen der Grundgedanke der Regelung und die Norm keine grundlegenden Änderungen erfahren hat.

### **III. Entscheidungen des EuGH zu Art. 29 EuGVVO (Art. 27 bzw. 21 EuGVVO a.F.)**

Nachfolgend wird anhand einiger wichtiger Entscheidungen des EuGH gezeigt, wie von diesem die Tatbestandsmerkmale des Art. 29 EuGVVO ausgelegt werden und wie sich die Rechtsprechung entwickelte. Erwähnt werden soll, dass die dargestellten Entscheidungen zu den Vorgängernormen von Art. 29 EuGVVO getroffen wurden. Sie sind gleichwohl aktuell.

---

<sup>38</sup> Vgl. *Mankowski*, RIW 2015, 17 (21).

<sup>39</sup> Vgl. *Wais*, GPR 2015, 142 ff. (144 u. 145).

<sup>40</sup> Vgl. *Wais*, GPR 2015, 142 ff. (147).

<sup>41</sup> Vgl. *Wais*, GPR 2015, 142 ff. (148).

<sup>42</sup> Vgl. *Wais*, GPR 2015, 142-148.

<sup>43</sup> Vgl. *Brüggemann*, S. 70.

## 1. EuGH, Urteil v. 08. Dezember 1987 – Rs. C-144/86 „Gubisch/Palumbo“

Am 08. Dezember 1987 erging in der Rechtssache C-144/86 „Gubisch/Palumbo“ das grundlegende Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur Auslegung des Artikels 21 des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen vom 27. September 1968.<sup>44</sup> Der Corte suprema di cassazione, das höchste italienische Gericht mit Sitz in Rom, hatte dem EuGH Fragen zur Auslegung von Artikel 21 in der Sache Gubisch/Palumbo vorgelegt.

Die Gubisch Maschinenfabrik KG aus Flensburg in der damaligen Bundesrepublik Deutschland führte Rechtsstreitigkeiten über die Gültigkeit eines Kaufvertrages mit Herrn Palumbo aus Rom, Italien. Dieser hatte vor dem Tribunal in Rom auf die Feststellung der Unwirksamkeit des Kaufvertrages geklagt. Die Gubisch Maschinenfabrik KG machte die Unzuständigkeit des Tribunals in Rom gemäß des Art. 21 des Übereinkommens geltend, da sie zuerst beim Landgericht Flensburg eine Klage auf Erfüllung des Vertrags, also auf die Kaufpreiszahlung, erhoben hatte.

Der Corte suprema di cassazione fragte den EuGH, ob der Begriff der „Rechtshängigkeit“ im Sinne von Artikel 21 des Brüsseler Übereinkommens auch den Fall erfasse, dass eine Partei vor dem Gericht eines Vertragsstaates die Feststellung der Unwirksamkeit eines Vertrags begehre, während die andere Partei vor dem Gericht eines anderen Vertragsstaats auf Erfüllung desselben Vertrags klage.<sup>45</sup>

Der EuGH entschied, dass die in Art. 21 des Übereinkommens verwendeten Begriffe zur Umschreibung der Rechtshängigkeit autonom verstanden werden müssen.<sup>46</sup> Weiterhin urteilte der EuGH, dass der Begriff der Rechtshängigkeit in Art. 21 des Übereinkommens den Fall umfasse, dass eine Partei vor dem Gericht eines Vertragsstaates die Feststellung der Unwirksamkeit begehre, während eine Klage der anderen Partei auf Erfüllung desselben Vertrags vor dem Gericht eines anderen Vertragsstaats

---

<sup>44</sup> EuGH, Urteil vom 08.12.1987 – Rs. C-144/86 (Gubisch/Palumbo) = IPRax 1989, 139 ff.

<sup>45</sup> EuGH, s. Fn. 44, Rz. 4.

<sup>46</sup> EuGH, s. Fn. 44, Rz. 11.

anhängig ist.<sup>47</sup> Begründet wurde dieses damit, dass der Kernpunkt beider Streitigkeiten die Wirksamkeit des Vertrags sei.<sup>48</sup>

Damit war die sogenannte „Kernpunkttheorie“<sup>49</sup> des EuGH geboren, nach der es autonom bei Art. 21 des Übereinkommens auf den Kern des Rechtsstreits ankommt und nicht auf die formale Klageart. Die Entscheidung des EuGH ist in jüngerer Zeit auf Kritik in der Literatur gestoßen<sup>50</sup>.

## **2. EuGH, Urteil v. 09. Dezember 2003 – Rs. C-116/02 „Gasser/MISAT“**

Am 09. Dezember 2003 erging in der Rechtsache C-116/02 „Gasser/MISAT“ das Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur Auslegung des Artikels 21 des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen vom 27. September 1968<sup>51</sup>. Der Gerichtshof vom Oberlandesgericht Innsbruck, Österreich, hatte dem EuGH Fragen zur Auslegung von Artikel 21 des Übereinkommens in der Sache Gasser/MISAT vorgelegt.

Die Klägerin, die Erich Gasser GmbH mit Sitz in Dornbirn, Österreich, verkaufte im Rahmen einer langjährigen Geschäftsbeziehung Kinderbekleidung an die Beklagte, die MISAT Srl mit Sitz in Rom. Diese erhob gegen die Klägerin am 19. April 2000 eine Klage vor dem Tribunale civile e penale in Rom auf die Feststellung, dass ein zwischen ihr und der Klägerin bestehender Vertrag aufgelöst worden sei. Am 04. Dezember 2000 erhob die Klägerin beim Landgericht in Feldkirch (Österreich) gegen die Beklagte eine Klage auf Begleichung unbezahlter Rechnungen und stützte sich für die Zuständigkeit des Landgerichts Feldkirch u. a. auf eine nach ihrer Ansicht bestehende Gerichtsstandsklausel. Die Beklagte wandte die Unzuständigkeit des Landgerichts Feldkirch ein. Am 21. Februar 2001 setzte das Landgericht Feldkirch das Verfahren gemäß Art. 21 des Übereinkommens aus, bis die Zuständigkeit des Tribunale civile e penale Rom feststeht. Die Klägerin legte gegen die Entscheidung Rekurs zum Oberlandesgericht Innsbruck ein.

---

<sup>47</sup> EuGH, s. Fn. 44, Rz. 19.

<sup>48</sup> EuGH, s. Fn. 44, Rz. 16.

<sup>49</sup> vgl. *Gottwald* in MüKoZPO, Art. 29 EuGVVO, Rz.10; *Geimer* in Geimer/Schütze, Art. 29 EuGVVO, Rz. 55 ff., *E.Pfeiffer/M.Pfeiffer* in Paulus/Pfeiffer/Pfeiffer, Art. 29 EuGVVO, Rz. 24.

<sup>50</sup> Vgl. *Sack* in GRUR 2018, 893 ff.

<sup>51</sup> EuGH, Urteil vom 09.12.2003 – Rs. C-116/02 (Gasser/MISAT) = IPRax 2004, 243 ff.

Dieses legte dem EuGH die Frage vor, ob die Aussetzungspflicht nach Art. 21 des Übereinkommens auch gelte, wenn das Landgericht Feldkirch nach Art. 17 des Übereinkommens ausschließlich zuständig sei.<sup>52</sup> Weiterhin warf das Oberlandesgericht Innsbruck insbesondere die Frage auf, inwieweit die allgemein außerordentlich lange Verfahrensdauer in dem Vertragsstaat, in dem das zuerst angerufene Gericht seinen Sitz hat, die Anwendung des Art. 21 des Übereinkommens beeinflussen könne.<sup>53</sup>

Der EuGH urteilte, dass Art. 21 des Übereinkommens dahingehend auszulegen ist, dass das später angerufene Gericht, dessen Zuständigkeit aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung geltend gemacht wird, das Verfahren gleichwohl aussetzen muss bis sich das zuerst angerufene Gericht für unzuständig erklärt hat.<sup>54</sup> Der EuGH begründete diese Entscheidung damit, dass sich Art. 21 des Übereinkommens nur auf die zeitliche Abfolge der Anrufung der Gerichte bezieht. Das zweitangerufene Gericht sei nicht besser in der Lage, über seine Zuständigkeit zu befinden als das erstangerufene.<sup>55</sup> Die Schwierigkeiten durch eine mögliche Verzögerung könnten die Auslegung einer Bestimmung des Übereinkommens, die sich aus dem Wortlaut und dem Ziel ergäbe, nicht in Frage stellen.

Weiterhin hob der EuGH hervor, dass eine Auslegung des Art. 21 des Übereinkommens dahingehend, dass die Regelung nicht anzuwenden sei, wenn das zuerst angerufene Gericht einem Mitgliedstaat angehöre, vor dessen Gerichten Verfahren im Allgemeinen unvertretbar lange dauerten, offenkundig im Widerspruch zu der Systematik und dem Zweck des Brüsseler Übereinkommens stände.<sup>56</sup> Das Übereinkommen enthalte zum einen keine Regelung, die besagt, dass Art. 21 bei überlanger Verfahrensdauer nicht anwendbar sei.<sup>57</sup> Zum anderen beruhe das Übereinkommen zwangsläufig auf dem Vertrauen, das die Vertragsstaaten gegenseitig ihren Rechtssystemen und Rechtspflegeorganen entgegenbrächten.<sup>58</sup>

---

<sup>52</sup> EuGH, s. Fn. 51, Rz. 20.

<sup>53</sup> EuGH, s. Fn. 51, Rz. 20.

<sup>54</sup> EuGH, s. Fn. 51, Rz. 54.

<sup>55</sup> EuGH, s. Fn. 51, Rz. 48.

<sup>56</sup> EuGH, s. Fn. 51, Rz. 70.

<sup>57</sup> EuGH, s. Fn. 51, Rz. 71.

<sup>58</sup> EuGH, s. Fn. 51, Rz. 72.

Der EuGH entschied in der Rechtssache Gasser/MISAT somit, dass Art. 21 des Übereinkommens bei Gerichtsstandsvereinbarungen anwendbar ist und dass eine Nichtanwendung der Regelung auch bei einer überlangen Verfahrensdauer beim zuerst angerufenen Gericht nicht in Betracht kommt.

### **3. EuGH, Urteil v. 27. April 2004 – Rs. C-159/02 „Turner/Grovit u.a.“**

Am 27. April 2004 erging in der Rechtsache C-159/02 „Turner/Grovit u. a.“ das Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur Auslegung des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen vom 27. September 1968 in der damals geltenden Fassung.<sup>59</sup>

In dem Fall hatte der Kläger, Herr Gregory Paul Turner, ein im Vereinigten Königreich wohnender britischer Staatsangehöriger, zunächst in London für die Chequepoint Group, einer aus mehreren Unternehmen mit Sitz in verschiedenen Staaten bestehenden Unternehmensgruppe, gearbeitet. Diese wurde von einem der Beklagten, Herrn Felix Fareed Ismail Grovit, geleitet. Im November des Jahres 1997 verlegte der Kläger mit Zustimmung der Beklagten sein Büro nach Madrid, Spanien. Im Februar 1998 kündigte er sein Arbeitsverhältnis. Im März 1998 erhob er in London Klage und machte geltend, dass man versucht habe, ihn in rechtswidriges Verhalten zu verwickeln. Das englische Gericht, „Employment Tribunal“, wies die von der Beklagten erhobene Einrede der Unzuständigkeit zurück und billigte dem Kläger Schadensersatz zu. Darauf erhob die Beklagte bei einem Gericht in Madrid, Spanien, Klage und verlangte 85 Millionen spanische Peseta als Ersatz für Schäden, die der Kläger ihr zugefügt habe. Der Kläger beantragte danach beim High Court of Justice (England & Wales) eine Anordnung nach englischem Recht, mit der der Beklagten unter Androhung einer Sanktion verboten werden sollte, das in Spanien eingeleitete Verfahren fortzusetzen. Das Prozessführungsverbot wurde vom High Court of Justice zunächst befristet erlassen. Nach Ablauf der Befristung wurde dieses vom Gericht nicht verlängert. Daraufhin legte der Kläger Rechtsmittel zum Court of Appeal (England & Wales) ein. Dieses Gericht erließ erneut ein Prozessführungsverbot für Spanien oder anderswo hinsichtlich Verfahren aufgrund des Arbeitsvertrages. Die Beklagte kam dem

---

<sup>59</sup> EuGH, Urteil vom 27.04.2004 – Rs. C-159/02 (Turner/Grovit u.a.) = IPRax 2004, 425 ff.

Prozessführungsverbot nach und nahm die Klage in Spanien zurück. Weiterhin legte sie beim House of Lords ein Rechtsmittel ein und machte geltend, dass die englischen Gerichte nicht zum Erlass von sanktionsbewehrten Anordnungen befugt seien, mit denen das Weiterbetreiben von Verfahren vor ausländischen Gerichten, für die das Übereinkommen gelte, behindert werde.

Das House of Lords setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH die Frage vor, ob es mit dem am 27. September 1968 unterzeichneten Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (dem das Vereinigte Königreich später beigetreten ist) unvereinbar sei, gegen Antragsgegner, die die Einleitung oder das Weiterbetreiben gerichtlicher Verfahren in einem anderen Vertragsstaat androhen, ein gerichtliches Prozessführungsverbot zu verhängen, wenn diese Antragsgegner wider Treu und Glauben mit der Absicht und dem Zweck tätig werden, Verfahren, die ordnungsgemäß bei englischen Gerichten anhängig sind, zu vereiteln oder zu behindern.<sup>60</sup>

Der EuGH antwortete mit Urteil vom 27. April 2004, dass das Übereinkommen der Verhängung des Prozessführungsverbots, mit dem das Gericht eines Vertragsstaats einer Partei eines bei ihm anhängigen Verfahrens untersagt, die Klage bei einem Gericht eines anderen Vertragsstaats einzureichen oder ein dortiges Verfahren weiterzubetreiben, auch dann entgegensteht, wenn diese Partei wider Treu und Glauben zu dem Zweck handelt, das bereits anhängige Verfahren zu behindern.<sup>61</sup>

Der EUGH entschied damit in der Rechtssache Turner/Grovit u. a. – Rs. C-159/02, dass auch dann nicht von den Regelungen des Übereinkommens (entspricht heute insbesondere Art. 29 EuGVVO) abgewichen werden dürfe, wenn ein Verfahren entgegen Treu und Glauben eingeleitet worden ist, um ein anderes zu behindern.

#### **4. EuGH, Urteil v. 03. April 2014 – Rs. C-438/12 „Weber/Weber“**

Am 03. April 2014 erging in der Rechtsache C-438/12 „Weber/Weber“ ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes zur Auslegung des Art. 27 der

---

<sup>60</sup> EuGH, s. Fn. 59, Rz. 18.

<sup>61</sup> EuGH, s. Fn. 59, Rz. 31.

Verordnung Nr. 44/2001.<sup>62</sup> Das Oberlandesgericht München, Deutschland, hatte dem EuGH im Jahr 2012 Fragen zur Auslegung von Artikel 27 der Verordnung Nr. 44/2001 in der Sache „Weber/Weber“ vorgelegt.

Im Fall „Weber/Weber“ waren die beiden Schwestern I. Weber und M. Weber zu sechs Zehnteln und vier Zehnteln Miteigentümer eines Grundstücks in München, Deutschland. Zugunsten von Frau I. Weber war ein Vorkaufsrecht an dem 4/10 Miteigentumsanteil von Frau M. Weber im Grundbuch eingetragen.

Frau M. Weber verkaufte mit notariellem Vertrag vom 28. Oktober 2009 ihren Miteigentumsanteil an die Z GbR, zu deren Geschäftsführern ihr in Italien als Rechtsanwalt niedergelassener Sohn gehörte. Der Notar informierte daraufhin Frau I. Weber. Diese übte sodann ihr Vorkaufsrecht aus. Mit einem am 25. Februar 2010 geschlossenen notariellen Vertrag erkannte Frau M. Weber die Ausübung des Vorkaufrechts an. In diesem wurde ebenfalls vereinbart, dass die Eintragung ins Grundbuch erst erfolgen solle, wenn Frau M. Weber ihr Rücktrittsrecht aus dem Vertrag zwischen ihr und der Z GbR nicht ausübe.

Am 02. März 2010 zahlte Frau I. Weber den Kaufpreis in Höhe von Euro 4 Mio. Am 15. März erklärte Frau M. Weber, dass sie das Rücktrittsrecht betreffend Frau I. Weber aus dem Vertrag vom 28. Oktober 2009 ausübe.

Mit Klageschrift vom 29. März 2010 erhob die Z GbR Klage vor dem Tribunale ordinario di Milano, Italien, gegen Frau I. Weber und Frau M. Weber auf Feststellung der Ungültigkeit der Ausübung des Vorkaufrechts durch Frau I. Weber und der Gültigkeit des zwischen der Z GbR und Frau M. Weber geschlossenen Kaufvertrags.

Am 15. Juli 2010 erhob Frau I. Weber Klage beim Landgericht München I mit dem Antrag, Frau M. Weber zu verurteilen, die Eintragung des 4/10 Miteigentumsanteils ins Grundbuch zu bewilligen. Frau I. Weber führte aus, dass das Rücktrittsrecht nicht zu den für sie geltenden Vertragsklauseln gehöre.

---

<sup>62</sup> EuGH, Urteil vom 03.04.2014 – Rs. C-438/12 (Weber/Weber) = IPRax 2015, 150 ff.

Das Landgericht München setzte das Verfahren im Hinblick auf das Verfahren beim Tribunale ordinario di Milano nach Art. 27 der Verordnung Nr. 44/2001 aus. Dagegen legte Frau I. Weber zum Oberlandesgericht München Berufung ein. Das Oberlandesgericht München hielt die Voraussetzungen des Art. 27 der Verordnung Nr. 44/2001 grundsätzlich für gegeben und legte dem EuGH insbesondere folgende Fragen vor:

- *„Handelt es sich um eine Klage, welche im Sinne von Art. 22 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache zum Gegenstand hat, wenn die Feststellung beantragt wird, der Beklagte habe sein unstreitig nach deutschem Recht bestehendes dingliches Vorkaufsrecht an einem in Deutschland belegenen Grundstück nicht wirksam ausgeübt?“<sup>63</sup>*
- *„Ist das später angerufene Gericht im Rahmen seiner Entscheidung nach Art. 27 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 und damit noch vor einer Entscheidung der Zuständigkeitsfrage durch das zuerst angerufene Gericht gehalten zu prüfen, ob das zuerst angerufene Gericht wegen Art. 22 Nr. 1 unzuständig ist, weil eine derartige Unzuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts nach Art. 35 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 dazu führen würde, dass eine etwaige Entscheidung des zuerst angerufenen Gerichts nicht anerkannt wird? Ist Art. 27 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 für das später angerufene Gericht unanwendbar, wenn das später angerufene Gericht zu der Meinung gelangt, dass das zuerst angerufene Gericht wegen Art. 22 Nr. 1 unzuständig ist?“<sup>64</sup>*

Der EuGH beantwortete die Fragen mit Urteil vom 03. April 2014 wie folgt:

1. *„Art. 22 Nr. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass zur Kategorie der Rechtsstreitigkeiten, „welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen zum*

---

<sup>63</sup> EuGH, s. Fn. 62, Rz. 27, Frage unter der Ziffer Nr. 3.

<sup>64</sup> EuGH, s. Fn. 62, Rz. 27, Frage unter der Ziffer Nr. 4.

*Gegenstand haben“, im Sinne dieser Vorschrift eine Klage gehört, die – wie hier bei dem Gericht eines anderen Mitgliedstaats erhoben – auf Feststellung der Ungültigkeit der Ausübung eines Vorkaufsrechts gerichtet ist, das an diesem Grundstück besteht und gegenüber jedermann wirkt.“<sup>65</sup>*

2. *„Art. 27 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass das später angerufene Gericht, bevor es das Verfahren gemäß der Vorschrift aussetzt, prüfen muss, ob eine etwaige Sachentscheidung des zuerst angerufenen Gerichts nach Art. 35 Abs. 1 dieser Verordnung wegen der Verletzung der in ihrem Art. 22 Nr. 1 vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeit in den übrigen Mitgliedstaaten nicht anerkannt würde.“<sup>66</sup>*

Der EuGH begründet die Entscheidung im Wesentlichen mit Art. 35 der Verordnung 44/2001. Nach diesem könne, wenn eine Entscheidung die gegen die Vorschriften von Abschnitt 6 des Kapitels II, damit ist auch Art. 22 Nr. 1 der Verordnung 44/2001 eingeschlossen, verstoße, diese nicht im Mitgliedstaat des später angerufenen Gerichts anerkannt werden. Die Verordnung wolle aber gerade die Anerkennung von Urteilen erreichen.

Mit der Entscheidung des EuGH in der Sache „Weber/Weber“ wurde zum ersten Mal das bisher geltende strenge Prioritätsprinzip durchbrochen, obwohl vom Oberlandesgericht München<sup>67</sup> als auch in der Literatur<sup>68</sup> davon ausgegangen wurde, dass das Prioritätsprinzip auch bei dinglichen Rechten greifen würde. Jedenfalls ist durch die Entscheidung des EuGH das Problem widerstreitender Entscheidungen entstanden, denn es gibt keine Regelung, die dem zuerst angerufenen Gericht untersagt, in der Sache zu entscheiden. Somit kann sowohl das zuerst angerufene als auch das danach angerufene Gericht, bzw. die danach angerufenen Gerichte, Entscheidungen treffen, wenn das später angerufene Gericht einen

---

<sup>65</sup> EuGH, s. Fn. 62, Tenor.

<sup>66</sup> EuGH, s. Fn. 62, Tenor.

<sup>67</sup> OLG München, EuGH-Vorlage vom 16.02.2012 – 21 W 1098/11 -juris-.

<sup>68</sup> Vgl. Goltz/Janert, MDR 2014, 125 ff.

ausschließlichen Gerichtsstand nach Art. 22 Nr. 1 der Verordnung 44/2001 für gegeben hält.

An der Entscheidung des EuGH lässt sich nach der hier vertretenen Auffassung gut der aktuelle Zeitgeist ablesen. Dieser ist weitaus europakritischer als noch vor ca. 20 Jahren. Vor 20 Jahren war das Prinzip des Vertrauens in die Rechtstaatlichkeit der Justizsysteme der anderen Mitgliedsländer der Europäischen Union weitaus ausgeprägter. Heute bekommen die Kritiker Europas – insbesondere nationalistische<sup>69</sup> Strömungen – immer mehr Raum und das gegenseitige Vertrauen schwindet mehr und mehr. Das letzte und aktuellste Beispiel in dieser Entwicklung ist der Brexit.

Parallel zur Vorlage in der Sache „Weber/Weber“ hatte der Bundesgerichtshof im Jahr 2013 dem EuGH in der Rechtssache C-571/13 „Weitkämper-Krug/NRW.Bank“ eine nahezu inhaltsgleiche Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt<sup>70</sup>. In der Angelegenheit „Weitkämper-Krug/NRW.Bank“ hätte jedoch noch eine weitergehende Klärung bezüglich der Aussetzungspflicht ergehen können, da sich die Vorlagefrage auf den gesamten Artikel 22 der Verordnung 44/2001 und nicht eine einzelne Nummer bezog<sup>71</sup>. Dieses geschah nicht, da der Präsident des EuGH die Angelegenheit nach der Entscheidung in der Sache „Weber/Weber“ und der Mitteilung des Bundesgerichtshofes, dass die Vorlagefrage nicht aufrechterhalten werde, strich.<sup>72</sup>

#### **IV. Das Prinzip von „Torpedoklagen“**

Nachfolgend werden zuerst die Grundlagen des Prinzips von „Torpedoklagen“ dargestellt, um dann an einem praktischen Beispielfall die Funktionsweise von Torpedoklagen zu erläutern.

##### **1. Grundlagen des Prinzips von „Torpedoklagen“**

Das Prinzip von Torpedoklagen hat gedanklich drei Anknüpfungspunkte. Es fußt darauf, dass nach Art. 29 EuGVVO und der Kernpunkttheorie eine

---

<sup>69</sup> Vgl. Kern, IPRax 2015, 318 (319), der eine andere Ansicht vertritt, aber das Problem erkennt.

<sup>70</sup> EuGH, Gerichtsinformationen vom 07.11.2013, C-571/13, Celex-Nr. 62013CN0571.

<sup>71</sup> Vgl. Stadler/Klöpper in ZEuP 2015, 732 (757).

<sup>72</sup> Vgl. Stadler/Klöpper in ZEuP 2015, 732 (757).

negative Feststellungsklage und eine Leistungsklage „gleichwertig“ sind.<sup>73</sup> Zweitens bestehen in den verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verschieden lange Verfahrensdauern von der erstinstanzlichen Klageerhebung bis zur rechtskräftigen Entscheidung.<sup>74</sup> Drittens basiert das Prinzip der Torpedoklagen auf dem Prioritätsprinzip.<sup>75</sup> Wird in einem europäischen Land zeitlich zuerst gem. Art. 32 EuGVVO eine Klage anhängig<sup>76</sup> gemacht, muss zunächst die rechtskräftige Entscheidung des Gerichts in diesem Land über seine Zuständigkeit abgewartet werden. Das zeitlich nach § 32 EuGVVO zweitangerufene Gericht muss das Verfahren solange aussetzen, bis eine rechtskräftige Entscheidung im Mitgliedstaat des erstangerufenen Gerichts getroffen ist. Durch die Kernpunkttheorie und durch die Gleichwertigkeit von einer negativen Feststellungsklage und einer Leistungsklage (im Gegensatz zum deutschen Rechtssystem, in dem die Leistungsklage Vorrang vor der Feststellungsklage hat<sup>77</sup>), muss das zweitangerufene Gericht auch bei einer negativen Feststellungsklage die im Kern inhaltsgleiche Leistungsklage aussetzen, wenn beim erstangerufenen Gericht „nur“ eine negative Feststellungsklage anhängig ist. Durch die unterschiedlich langen Verfahrensdauern in den europäischen Staaten kann es, auch wenn das zuerst angerufene Gericht unzuständig ist, Jahre dauern, bis das Verfahren bei dem eigentlich zuständigen Gericht in einem anderen Mitgliedstaat weitergeführt werden kann, da die rechtskräftige<sup>78</sup> Entscheidung des erstangerufenen Gerichts abgewartet werden muss. Die sogenannte „Torpedoklage“ führt damit zumindest zu einer Verzögerung des Verfahrens vor dem eigentlich zuständigen Gericht.

Ausgenommen sind nach der Entscheidung des EuGH Urteil v. 03. April 2014 – Rs. C-438/12 „Weber/Weber“<sup>79</sup> (s. o.) Klagen über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen, da hier eine ausschließliche Zuständigkeit vorliegt und die Entscheidung damit im jeweilig anderen Land nicht anzuerkennen wäre.

---

<sup>73</sup> Vgl. *E.Pfeiffer/M.Pfeiffer* in Paulus/Pfeiffer/Pfeiffer, Art. 29 EuGVVO, Rz. 33. f.

<sup>74</sup> Vgl. *E.Pfeiffer/M.Pfeiffer* in Paulus/Pfeiffer/Pfeiffer, Art. 29 EuGVVO, Rz. 34.

<sup>75</sup> Vgl. *Geimer* in Zöller, Art. 29 EuGVVO, Rz. 19 ff.; *E.Pfeiffer/M.Pfeiffer* in Paulus/Pfeiffer/Pfeiffer, Art. 29 EuGVVO, Rz. 46 f.

<sup>76</sup> Vgl. *Geimer* in Zöller, Art. 29 EuGVVO, Rz. 19

<sup>77</sup> Vgl. *Becker-Eberhardt* in MüKoZPO, § 256, Rz. 66.

<sup>78</sup> Vgl. *Geimer* in Zöller, Art. 29 EuGVVO, Rz. 9.

<sup>79</sup> EuGH, s. Fn. 62.

## **2. Beispielfall**

Nachfolgend soll anhand eines Beispielfalles und der konkreten Subsumtion des Tatbestandes unter die Tatbestandsmerkmale des Art. 29 EuGVVO das Prinzip der Torpedoklage erläutert werden:

### **a. Sachverhalt**

Der in Hamburg wohnende A ist alleiniger geschäftsführender Gesellschafter der in Hamburg ansässigen A-GmbH. Diese nimmt bei der B-AG (Bank), die ebenfalls in Hamburg ansässig ist, ein Darlehen in Höhe von Euro 100 Mio. für eine Schiffsfinanzierung auf. Die B verlangt von A persönlich eine Bürgschaft in Höhe von Euro 100 Mio. als Sicherheit für das Darlehen zu stellen, die A auch stellt. Im Bürgschaftsvertrag ist keine Gerichtsstandsvereinbarung enthalten. Andere persönliche Sicherheiten stellt A nicht zur Verfügung.

Kurz darauf gerät die Weltwirtschaft in eine schwere Krise, die Charterraten für Schiffe brechen ein und die Schiffsfinanzierung gerät ins Wanken. Durch den Betrieb des Schiffes werden nicht mehr genügend Erträge erwirtschaftet, um das Darlehen zu bedienen.

In diesem Moment gründet A eine italienische Gesellschaft C mit Sitz in Mailand/Italien. Noch bevor die B gegen A in Hamburg/Deutschland die Bürgschaftsforderung klageweise geltend macht, erhebt A in Mailand/Italien eine negative Feststellungsklage gegen B, mit dem Ziel feststellen zu lassen, dass die Bürgschaft unwirksam sei. Als Begründung führt A aus, dass er mit der italienischen Gesellschaft C im Weinhandel tätig werden wolle und dafür eine Finanzierung bräuchte. Diese Finanzierung für C würde er nur bekommen, wenn festgestellt sei, dass die Bürgschaft für die A-GmbH unwirksam und er somit finanziell in der Lage sei, für die Finanzierung für C zu bürgen. Kurz nachdem A die negative Feststellungsklage in Mailand/Italien erhoben hat, erhebt die B eine Leistungsklage gegen A in Hamburg/Deutschland, um ihre Bürgschaftsforderung geltend zu machen. Das Gericht in Hamburg/Deutschland bekommt Kenntnis von dem Verfahren in Mailand/Italien, da A mitteilt, dass ein entgegenstehendes Verfahren in Mailand/Italien rechtshängig ist.

Fraglich ist nun, wie das Gericht in Hamburg zu entscheiden bzw. zu handeln hat. Es kommt die Anwendung des Art. 29 EuGVVO in Betracht.

## **b. Subsumtion unter Art. 29 EuGVVO**

Nach Art. 29 Abs. 1 EuGVVO setzt das später angerufene Gericht unbeschadet des Artikels 31 Absatz 2 EuGVVO das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, wenn bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Klagen wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht werden.

### **aa. Klagen in verschiedenen Mitgliedstaaten**

Art. 29 Abs. 1 EuGVVO setzt voraus, dass Klagen vor Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten anhängig gemacht worden sind. Wenn Verfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten anhängig sind, die unter Art. 1 Abs. 1 EuGVVO zu subsummieren sind, ist Art. 29 EuGVVO anzuwenden, unabhängig davon, ob die internationale Zuständigkeit auf der EuGVVO bzw. dem Luganer Übereinkommen<sup>80</sup> oder auf dem autonomen nationalen Recht (Art. 6 Abs. 1 EuGVVO) beruht.<sup>81</sup>

Im hier vorliegenden Beispielsfall wurde eine (negative Feststellungs-) Klage von A gegen B vor einem italienischen Gericht und danach eine (Leistungs-) Klage von B gegen A vor einem deutschen Gericht anhängig gemacht. Da sowohl Italien als auch Deutschland Mitgliedstaaten der EU sind und zwei Klagen erhoben wurden, ist das Tatbestandsmerkmal „Klagen vor Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten“ nach Art. 29 EuGVVO im vorliegenden Beispielsfall gegeben.

### **bb. Identität des Verfahrensgegenstandes**

Art. 29 Abs. 1 EuGVVO setzt voraus, dass Klagen wegen desselben Anspruchs anhängig gemacht worden sind. Nach der EuGH-Rechtsprechung ist der Verfahrensgegenstandsbegriff, unabhängig vom Streitgegenstandsbegriff der nationalen Prozessordnungen, in sämtlichen Mitgliedstaaten einheitlich zu verstehen.<sup>82</sup> Der Begriff „derselbe Anspruch“ ist autonom auszulegen.<sup>83</sup> Der EuGH postuliert einen weiten Verfahrensgegenstandsbegriff.<sup>84</sup> Er orientiert sich an dem Unvereinbarkeitsbegriff des

---

<sup>80</sup> Amtsblatt der Europäischen Union vom 21.12.2007, L 339, S. 3 ff.

<sup>81</sup> Vgl. *Gottwald* in MüKoZPO, Art. 29 EuGVVO, Rz. 2 ff.; Czernich/Kodek/Mayr, Art. 29 EuGVVO, Rz. 3.

<sup>82</sup> Vgl. *Geimer* in Zöller, Art. 29 EuGVVO, Rz. 14.

<sup>83</sup> Vgl. *Geimer* in Zöller, Art. 29 EuGVVO, Rz. 25; Czernich/Kodek/Mayr, Art. 29 EuGVVO, Rz. 13; *Leible* in Rauscher, Art. 29 EuGVVO, Rz. 13.

<sup>84</sup> Vgl. *Geimer* in Zöller, Art. 29 EuGVVO, Rz. 25; Czernich/Kodek/Mayr, Art. 29 EuGVVO, Rz. 16; *Leible* in Rauscher, Art. 29 EuGVVO, Rz. 13.

Art. 45 I (c) EuGVVO.<sup>85</sup> Es kommt – entgegen der Streitgegenstandslehren – nicht auf den Klageantrag, sondern darauf an, ob der „Kernpunkt“ beider Verfahren der gleiche ist.<sup>86</sup>

Im hier vorliegenden Beispielsfall geht es sowohl im Verfahren in Deutschland als auch im Verfahren in Italien um die Wirksamkeit der Bürgschaft. Der „Kernpunkt“ beider Streitigkeiten ist das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Bürgschaftsforderung. Es liegt folglich derselbe Anspruch im Sinne von Art. 29 EuGVVO vor, denn es kann nicht in Italien entschieden werden, dass die Bürgschaft unwirksam ist, und in Deutschland eine Zahlungspflicht aus der Bürgschaft hergeleitet werden.

Damit ist das Tatbestandsmerkmal des Art. 29 EuGVVO „wegen desselben Anspruchs“ hier zu bejahen.

### **cc. Parteiidentität**

Art. 29 Abs. 1 EuGVVO setzt voraus, dass Klagen zwischen denselben Parteien anhängig gemacht worden sind. Der Begriff Parteiidentität ist autonom zu bestimmen.<sup>87</sup> Auf die Parteirolle kommt es nicht an.<sup>88</sup> Es ist unschädlich, wenn in einem Verfahren zusätzlich Dritte beteiligt sind. Bei Teilidentität kommt Art. 29 EuGVVO hinsichtlich der nicht betroffenen Parteien nicht in Betracht.<sup>89</sup>

Im hier vorliegenden Beispielsfall ist A im italienischen Verfahren Kläger und im deutschen Verfahren Beklagter. Die B ist im italienischen Verfahren Beklagte und im deutschen Verfahren Klägerin. Die Parteien A und B sind damit im italienischen und im deutschen Verfahren identisch, insbesondere, da es nicht auf die Parteirolle im jeweiligen Verfahren ankommt. Dass die C im italienischen Verfahren genannt ist, hindert die Parteiidentität nicht. Art. 29 EuGVVO kommt hinsichtlich der C nicht in Betracht.

Damit liegt das Tatbestandsmerkmal „denselben Parteien“ des Art. 29 EuGVVO im vorliegenden Beispielsfall vor.

---

<sup>85</sup> Vgl. *Geimer* in Zöller, Art. 29 EuGVVO, Rz. 25.

<sup>86</sup> Vgl. *Geimer* in Zöller, Art. 29 EuGVVO, Rz. 25; *E.Pfeiffer/M.Pfeiffer* in Paulus/Pfeiffer/Pfeiffer, Art. 29 EuGVVO, Rz. 24 ff.

<sup>87</sup> Vgl. *E.Pfeiffer/M.Pfeiffer* in Paulus/Pfeiffer/Pfeiffer, Art. 29 EuGVVO, Rz. 13; *Leible* in Rauscher, Art. 29 EuGVVO, Rz. 10.

<sup>88</sup> Vgl. *Gottwald* in MüKoZPO, Art. 29 EuGVVO, Rz. 17; *Leible* in Rauscher, Art. 29 EuGVVO, Rz. 10.

<sup>89</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 06.12.1994, Rs. C-406/92 (*Tatry/Maciej Rataj*) = IPRax 1996, 108 ff., *Geimer* in Zöller, Art. 29 EuGVVO, Rz. 15.

## **dd. Rechtsmissbrauch**

Verschiedene Stimmen in der Literatur fordern seit Jahren eine Einschränkung des heutigen Art. 29 EuGVVO über das Rechtsinstitut des Rechtsmissbrauchs.<sup>90</sup>

Der EuGH hat dementsprechend klare Entscheidungen in den Rechtssachen Gasser/MISAT<sup>91</sup> (s. o.) und Turner/Grovit<sup>92</sup> (s. o.) getroffen. Im Fall Gasser/MISAT entschied er, dass die Regelungen der EuGVVO auch dann anzuwenden sind, wenn in dem Mitgliedstaat des erstangerufenen Gerichts von einer langen Verfahrensdauer ausgegangen werden kann. In der Sache Turner/Grovit entschied er, dass die EuGVVO in der damaligen Fassung nicht durch den Grundsatz von Treu und Glauben ausgehebelt werden kann, wenn ein Verfahren nur zur Behinderung eines anderen Verfahrens eingeleitet worden ist.

Im hier vorliegenden Beispielsfall kommt die Einschränkung des Art. 29 EuGVVO über die Rechtsfigur des Rechtsmissbrauchs nach der gefestigten Rechtsprechung des EuGH nicht in Betracht.

## **ee. Verstoß gegen den Justizgewährungsanspruch, Art. 6 EMRK**

Nach Art. 6 Absatz 1 Satz 1 EMRK hat jede Person ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Stimmen in der Literatur<sup>93</sup> vertreten die Auffassung, dass Art. 29 EuGVVO über Art. 6 EMRK einzuschränken sei, wenn Art. 29 EuGVVO zu einer unangemessenen Verzögerung des Verfahrens führen würde.

Der EuGH hat in der Rechtssache Gasser/MISAT die Einschränkung der EuGVVO aufgrund von langen Verfahrensdauern aber abgelehnt.<sup>94</sup> Eine Einschränkung des Art. 29 EuGVVO kommt damit auch nicht über Art. 6 EMRK in Betracht.

---

<sup>90</sup> Vgl. beispielsweise *Klöpper* sowie *Kern*, IPRax 2015, 318 (319).

<sup>91</sup> EuGH, s. Fn. 51.

<sup>92</sup> EuGH, s. Fn. 59.

<sup>93</sup> Vgl. *Geimer* in Zöllner, Art. 29 EuGVVO, Rz. 38.

<sup>94</sup> EuGH, s. Fn. 51, Rz. 73.

Ohne dass es auf die Verfahrensdauer des italienischen Verfahrens ankäme, kommt die Nichtanwendung des Art. 29 EuGVVO über Art. 6 EMRK im vorliegenden Beispielsfall nach der gefestigten Rechtsprechung des EuGH nicht in Betracht.

#### **ff. Ergebnis**

Das Gericht in Hamburg, Deutschland, muss folglich das Verfahren gem. Art. 29 EuGVVO aussetzen, bis die italienischen Gerichte rechtskräftig über die Zuständigkeit in Italien entschieden haben. Damit wird über die Torpedoklage in Italien erreicht, dass das Gericht in Deutschland sich zumindest so lange der Sache nicht annehmen darf, bis das bzw. die Gerichte in Italien über ihre Zuständigkeit befunden haben.

### **3. Ziele von „Torpedoklagen“**

Der vorstehende Beispielsfall zeigt, welche Rechtsfolge beim Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 29 EuGVVO eintritt. Nachfolgend wird nun erläutert, was die Ziele<sup>95</sup> von Torpedoklagen sein können. In Betracht kommen der Zeitgewinn durch Verfahrensverzögerung, die Erlangung wirtschaftlicher Vorteile, die Erreichung einer rechtlich besseren Stellung im zeitlich nachfolgenden Verfahren, die Eröffnung von rechtllichem und tatsächlichem Gestaltungsspielraum:

#### **a. Exkurs: Verfahrensdauern in EU-Staaten**

Am 10. Juli 2020 veröffentlichte die Europäische Kommission das EU-Justizbarometer 2020<sup>96</sup>. Das EU-Justizbarometer soll den Mitgliedstaaten durch die Zurverfügungstellung von verschiedenen vergleichbaren Daten helfen, die Justizsysteme hinsichtlich der Qualität, Unabhängigkeit und der Effektivität zu verbessern.<sup>97</sup> Es ist eines der EU-Instrumentarien zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in der EU.<sup>98</sup>

#### **aa. Durchschnittliche erstinstanzliche Verfahrensdauern**

Im EU-Justizbarometer werden unter anderem die geschätzten durchschnittlichen erstinstanzlichen zivil- oder handelsrechtlichen Verfahrensdauern in den EU-Staaten (mit Ausnahme von Belgien, Bulgarien, Irland

---

<sup>95</sup> Vgl. *Schmehl*, S. 214 ff.

<sup>96</sup> Vgl. [https://ec.europa.eu/germany/news/20200710-justizbarometer-2020\\_de](https://ec.europa.eu/germany/news/20200710-justizbarometer-2020_de).

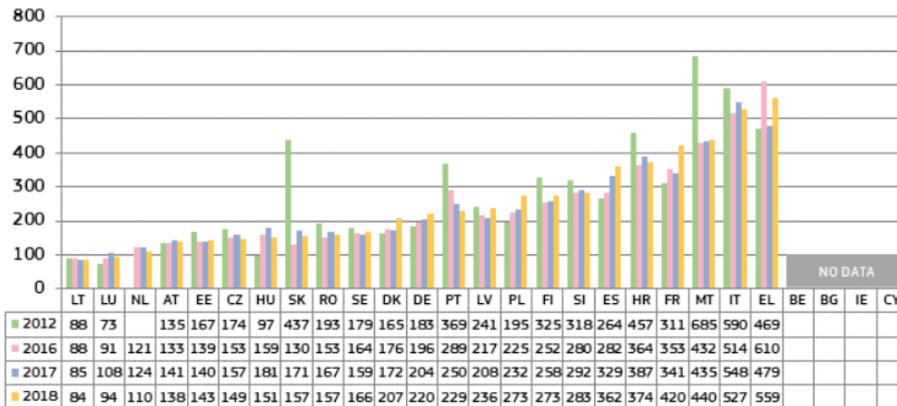
<sup>97</sup> Vgl. [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/justice\\_scoreboard\\_2020\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/justice_scoreboard_2020_en.pdf) - Introduction.

<sup>98</sup> Vgl. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit der EU-Kommission vom 30. September 2020, COM (2020) 580 final.

und Zypern) für die Jahre 2012, 2016, 2017 und 2018 abgebildet. So stellen sich diese durchschnittlichen erstinstanzlichen Verfahrensdauern im Schaubild 6<sup>99</sup> wie folgt dar:

**Figure 6** Estimated time needed to resolve litigious civil and commercial cases, 2012 – 2018 (\*) (1<sup>st</sup> instance/in days)

(source: CEPEJ study)



(\*) Under the CEPEJ methodology, litigious civil/commercial cases concern disputes between parties, e.g. disputes about contracts. Non-litigious civil/commercial cases concern uncontested proceedings, e.g. uncontested payment orders. Methodology changes in **EL** and **SK**. Pending cases include all instances in **CZ** and, until 2016, in **SK**. Data for **NL** include non-litigious cases.

Aus dem EU-Justizbarometer 2020 ergibt sich, dass zivil- und handelsrechtliche Verfahren in Deutschland in der ersten Instanz im Jahr 2018 im Schnitt 220 Tage dauerten. In Italien dauerten sie hingegen durchschnittlich 527 Tage. Die Verfahren der ersten Instanz zogen sich damit in Italien mehr als doppelt so lang hin wie in Deutschland.

### bb. Durchschnittliche Verfahrensdauer eines kompletten Rechtszuges

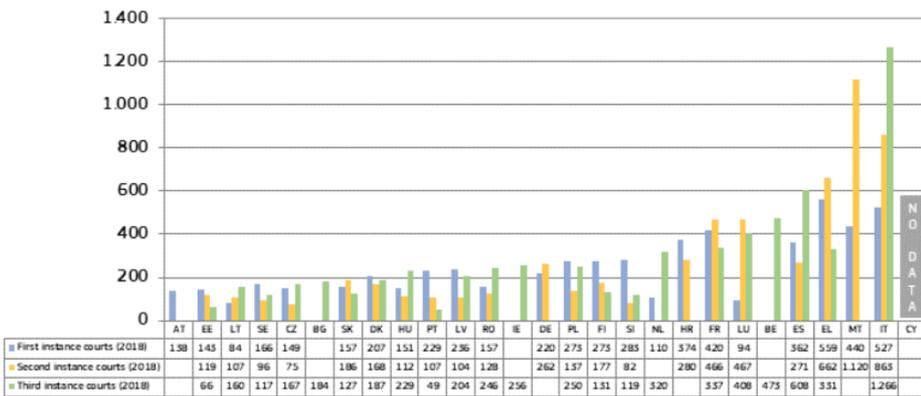
Das EU-Justizbarometer 2020 stellt weiterhin die durchschnittlichen zivil- oder handelsrechtlichen Verfahrensdauern für einen Instanzenzug von der 1. Instanz bis zur 3. Instanz im Jahr 2018 in den EU-Staaten (mit Ausnahme von Zypern) im Schaubild 7<sup>100</sup> wie folgt dar:

<sup>99</sup> Vgl. [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2020\\_eu\\_justice\\_scoreboard\\_quantitative\\_data\\_factsheet.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2020_eu_justice_scoreboard_quantitative_data_factsheet.pdf) – Figure 6.

<sup>100</sup> Vgl. [https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2020\\_eu\\_justice\\_scoreboard\\_quantitative\\_data\\_factsheet.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2020_eu_justice_scoreboard_quantitative_data_factsheet.pdf) – Figure 7.

**Figure 7** Estimated time needed to resolve litigious civil and commercial cases (\*) at all court instances in 2018 (1<sup>st</sup>, 2<sup>nd</sup> and 3<sup>rd</sup> instance/in days)

(source: CEPEJ study)



(\*) The order is determined by the court instance with the longest proceedings in each Member State. No data are available for first and second instance courts in **BE**, **BG** and **IE**, for second instance courts in **NL**, for second and third instance courts in **NL** and **AT** or for second instance courts in **DE** and **HR**. There is no third instance court in **MT**. Access to a third instance court may be limited in some Member States.

Betrachtet man jetzt die durchschnittlichen Verfahrensdauern des Jahres 2018 in allen drei Instanzen, zeigt sich, dass das durchschnittliche Verfahren in Italien in der zweiten Instanz nochmals 863 Tage dauert und die dritte Instanz in Italien durchschnittlich 1266 Tage. Die Studie zeigt außerdem, dass – grob betrachtet – in der Mehrheit der europäischen Staaten jede Instanz durchschnittlich um die 200 Tage beansprucht.

### b. Zeitgewinn durch Verfahrensverzögerung

Im Beispielsfall muss das deutsche Gericht sein Verfahren aussetzen, bis das zeitlich früher angerufene Gericht in Italien über seine Zuständigkeit entschieden hat. Dadurch gewinnt A Zeit.

aa) Dieses liegt zum einen darin begründet, dass im oben stehenden Fall zwei Gerichtsverfahren, nämlich jeweils ein Verfahren in Italien und in Deutschland, durchlaufen werden müssen, bis eine rechtskräftige Entscheidung über den materiellrechtlichen Anspruch ergangen ist. Die italienischen Gerichte sind zwar sowohl nach italienischem Zivilprozessrecht als auch nach der EuGVVO (Art. 4 bis 10 EuGVVO) unzuständig. Aber auch wenn die italienischen Gerichte unzuständig sind, und sie damit keine Ausführungen zum materiellrechtlichen Anspruch machen, müssen sie erst rechtskräftig über ihre Unzuständigkeit entscheiden.

bb) Zum anderen liegt der Zeitgewinn darin begründet, dass die Verfahren in der Europäischen Union unterschiedlich lange dauern (s. o.: Exkurs).

Angenommen, dass A und B in Italien den kompletten Instanzenzug beschreiten, führt dies dazu, dass eine klageweise Geltendmachung der Bürgschaftsforderung in Deutschland – unter Heranziehung der durchschnittlichen Gesamtverfahrensdauer in Italien – für 2900 Tage oder ca. acht Jahre blockiert ist. Geht man dann nochmal von einem gesamten Verfahrenszug in Deutschland mit einer Dauer von ca. zwei Jahren aus, dauert es zehn Jahre, bis die B ihre Forderung gegen A tituliert hat.

### **c. Erlangung wirtschaftlicher Vorteile**

Fraglich ist, ob der im Beispielsfall gezeigte Zeitgewinn für A wirtschaftlich vorteilhaft ist.

aa) Aus wirtschaftlicher Sicht ist zu beachten, dass über die zehn Jahre Zinsen auflaufen. Dies gilt, wenn die Zinsen – in Deutschland gem. §§ 288, 286 BGB – von der Beklagten des ersten Verfahrens im zeitlich nachfolgenden Verfahren klageweise geltend gemacht werden. Das dürfte der Regelfall sein, woraus sich durch die anfallenden Zinsen ein wirtschaftlicher Nachteil ergibt. Dieser ist in seiner wirtschaftlichen Auswirkung aber immer abhängig von der Zinshöhe. In einer Niedrigzinsphase mit einem negativen Basiszinssatz in Höhe von zum Beispiel – 0,88% im Zeitraum vom 01. Juli 2016 bis zum 01. Juli 2020<sup>101</sup>, dürfte dieser wirtschaftliche Nachteil in Relation zu der eingeklagten Summe nicht stark ins Gewicht fallen.

bb) Demgegenüber erlangt derjenige, der die Zahlung aus der Bürgschaft nicht leistet, wirtschaftlich einen Liquiditätsvorteil. Wenn, wie im Beispielsfall, die Verfahren in allen gerichtlichen Instanzen in Italien und in Deutschland geführt werden, kann A über seine liquiden Finanzmittel ca. zehn Jahre verfügen, bevor ein rechtskräftiger Titel gegen ihn vorliegt. Gelingt es ihm, einen höheren Ertrag aus der nicht abgeflossenen Liquidität zu erwirtschaften als die Zinsen oder sonstige wirtschaftlichen Nachteile aufzuzehren, lohnt sich die Torpedoklage für ihn finanziell.

cc) Ein wirtschaftlicher Vorteil kann für den Torpedokläger aber auch entstehen, wenn dieser im Zeitpunkt der Erhebung der Torpedoklage die Erfüllung der Forderung gar nicht leisten kann und seine Zahlungsfähigkeit

---

<sup>101</sup> Vgl. <https://www.bundesbank.de/de/bundesbank/organisation/agb-und-regelungen/basiszinssatz-607820>.

vom Zufluss finanzieller Mittel in der Zukunft abhängig ist. Die Torpedoklage wirkt damit für den Torpedokläger ähnlich einer Stundung, allerdings ohne Zustimmung des Forderungsinhabers.

dd) Ein finanzieller Nutzen könnte auch darin bestehen, dass die Torpedoklage den Torpedobeklagten zu einem für den Torpedokläger günstigen Vergleich bewegt.<sup>102</sup> Realisiert der Torpedobeklagte, dass er seine Forderung nicht zeitnah realisieren kann, ist er unter Umständen bereit, für eine vergleichsweise Lösung erhebliche Abschläge von seiner Forderung hinzunehmen.

ee) Bei einer wirtschaftlichen Betrachtung darf nicht außer Acht gelassen werden, dass womöglich Strafzahlungen auf den „torpedierenden“ Kläger zukommen könnten. Zwar sieht die EuGVVO selbst keine Sanktionsmöglichkeiten vor. Diese können sich aber aus den nationalen Rechtsordnungen ergeben. Art. 96 Abs. 1 und Abs. 3 des italienischen CPC (Codice di procedura civile) sehen beispielsweise vor, dass die italienischen Gerichte eine Art „Strafschadensersatz“ zusprechen können.<sup>103</sup>

Die Regelung des italienischen Art. 96 CPC, die im Jahr 2009 in Italien in Kraft getreten ist<sup>104</sup>, hat folgenden Inhalt:

- (1) *„Hat die unterlegene Partei bösgläubig oder grob fahrlässig geklagt oder sich verteidigt, verurteilt sie das Gericht auf Antrag der anderen Partei zur Kostentragung und auch zum Schadensersatz, den es von Amts wegen bestimmt.“*<sup>105</sup>
- (2) *„[Anwendung von Abs. 1 auf andere Formen gerichtlichen Rechtsschutzes]“*<sup>106</sup>
- (3) *„In jedem Fall kann das Gericht, wenn es über die Kosten entscheidet, außerdem von Amts wegen die unterlegene Partei verurteilen, zugunsten der anderen Partei einen angemessenen Betrag zu zahlen.“*<sup>107</sup>

---

<sup>102</sup> Vgl. *Schmehl*, S. 215.

<sup>103</sup> Vgl. *Wais*, IPRax 2018, 397.

<sup>104</sup> Vgl. *Wais*, IPRax 2018, 397.

<sup>105</sup> Vgl. *Wais*, IPRax 2018, 397.

<sup>106</sup> Vgl. *Wais*, IPRax 2018, 397.

<sup>107</sup> Vgl. *Wais*, IPRax 2018, 397.

Der BGH hat mit Beschluss vom 22. Juni 2017 (Az.: IX ZB 61/16) entschieden, dass der italienische „Strafschadensersatz“ in Deutschland vollstreckbar ist und kein Verstoß gegen den „ordre public“ vorliegt.<sup>108</sup> Auch im belgischen Recht ist eine Art „Strafschadensersatz“ nach Art. 1382 und 1383 des belgischen Code civile möglich.<sup>109</sup>

Im vorliegenden Beispielfall wäre es damit möglich, dass die italienischen Gerichte einen „Strafschadensersatzanspruch“ gegen A verhängen. Dies könnte bei der entsprechenden Höhe des „Strafschadensersatzes“ dazu führen, dass sich die Torpedoklage wirtschaftlich nicht lohnt.

ff) Im Ergebnis hängt es damit von vielen Faktoren ab, ob sich eine Torpedoklage aus finanzieller Sicht von Vorteil ist. Betrachtet man den Beispielfall, bei dem eine Bürgschaftsforderung in Höhe von Euro 100 Mio. im Streit steht, kann eine Torpedoklage für den A durchaus wirtschaftlich sinnvoll sein. Das wäre insbesondere zu bejahen, wenn es dem A gelingt, mit den ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln bis zur rechtskräftigen Entscheidung mehr zu erwirtschaften als die Torpedoklage „kostet“.

#### **d. Erreichung einer rechtlich besseren Stellung**

Durch den Zeitgewinn kann eine rechtliche Besserstellung des Klägers, der die Torpedoklage eingeleitet hat, erreicht werden. Insbesondere folgende Gründe könnten hierfür in Betracht kommen:

aa) Durch den Zeitgewinn könnte der Sachverhalt womöglich weiter aufgeklärt werden. Sollten sich für den Torpedokläger positive neue Erkenntnisse – z. B. durch Auskünfte nach der DSGVO oder dem Informationsfreiheitsgesetz – ergeben, können sich diese für den Torpedokläger positiv auswirken.

bb) Durch den Zeitgewinn könnte sich die Rechtslage – z. B. durch den Erlass neuer Gesetze oder Normierungen – ändern, die zu einer Verbesserung der rechtlichen Position des Torpedoklägers führen könnte.

---

<sup>108</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 22. Juni 2017 – IX ZB 61/16 = IPRax 2018, 432 ff.; *Wais*, IPRax 2018, 397.

<sup>109</sup> Vgl. *Antomo*, LMK2017, 398592.

cc) Im Beispielsfall könnte ein Richterwechsel bei dem zweitangerufenen Gericht in Deutschland erfolgen. Sollte der „neue“ Richter eine für den Torpedokläger positivere Rechtsansicht vertreten, würde durch den Zeitablauf eine Besserstellung erfolgen.

Allen vorstehenden Punkten ist allerdings gemein, dass diese auch negative Folgen für den „Torpedokläger“ haben könnten. Dies wäre der Fall, wenn sich negative neue Erkenntnisse ergeben, sich die Rechtslage verschlechtert oder ein „neuer“ Richter für den Torpedokläger negative Rechtsansicht vertritt.

#### **e. Eröffnung von tatsächlichem und rechtlichem Gestaltungsspielraum**

Durch den Zeitablauf wird dem Torpedokläger ein Gestaltungsspielraum, beispielsweise hinsichtlich Vermögensübertragungen,<sup>110</sup> eröffnet. Hier sei nur auf die Anfechtungsfrist des § 3 Abs. 1 AnfG von 10 Jahren verwiesen, die bei einem Vorgehen des Torpedobeklagten gegen eine Vermögensübertragung relevant werden könnte.

#### **4. Kosten von Torpedoklagen**

Es stellt sich die Frage, welche Kosten Torpedoklagen verursachen. Zunächst fallen bei Torpedoklagen Gerichtsgebühren und Anwaltsgebühren an. Diese bemessen sich zunächst nach den jeweiligen Gebührenordnungen in dem Mitgliedstaat, in dem die Torpedoklage geführt wird. Es gibt keine Harmonisierung der Verfahrenskosten auf europäischer Ebene.<sup>111</sup>

Weitere Kosten einer Torpedoklage könnten durch einen „Strafschadensersatz“ anfallen, der zum Beispiel in Italien nach Art. 96 CPC (s.o.) oder nach dem belgischen Verfahrensrecht<sup>112</sup> (s.o.) vorgesehen ist. Ob im jeweiligen Mitgliedstaat der EU ein „Strafschadensersatz“ oder ein vergleichbares Rechtsinstitut besteht, ist von der jeweiligen Prozessrechtsordnung abhängig. In Deutschland gibt es keine dem italienischen Art. 96 CPC vergleichbare Regelung in der ZPO.

---

<sup>110</sup> Vgl. *Schmehl*, S. 215 - Eine Übersicht über die Grundlagen der Verfahrenskosten in den verschiedenen Mitgliedstaaten der EU findet sich im Internet auf der Seite: [https://e-justice.europa.eu/content\\_costs\\_of\\_proceedings-37-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_costs_of_proceedings-37-de.do).

<sup>111</sup> [https://e-justice.europa.eu/content\\_costs\\_of\\_proceedings-37-de.do](https://e-justice.europa.eu/content_costs_of_proceedings-37-de.do).

<sup>112</sup> Vgl. *Antomo*, LMK2017, 398592.

Bei der Betrachtung der Kosten von Torpedoklagen ist schließlich zu berücksichtigen, dass die EU-Mitgliedstaaten Bulgarien, Kroatien, Tschechien, Ungarn, Polen, Rumänien, Schweden und Dänemark nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören.<sup>113</sup> Die Kosten von Torpedoklagen können sich in diesen Ländern damit durch die Währungsschwankungen positiv wie auch negativ verändern.

Im Ergebnis können die Kosten von Torpedoklagen damit sehr unterschiedlich ausfallen.

## **V. Mehrere Torpedoklagen und das „Kaskadenprinzip“**

Rechtsprechung und Literatur haben sich bisher fast ausschließlich mit dem Fall beschäftigt, dass der Torpedokläger nur eine Torpedoklage<sup>114</sup> erhebt. In der Kommentarliteratur zu Art. 29 EuGVVO wird daher oft von „doppelter Anhängigkeit“ oder „doppelter Rechtshängigkeit“ gesprochen.<sup>115</sup> Lediglich wenige Autoren<sup>116</sup> nennen die Möglichkeit, dass der Torpedokläger nicht nur eine, sondern mehrere Torpedoklagen anstrengt, ohne sich aber jedoch konkret mit einer rechtlichen Wertung zu befassen.

Es stellt sich mithin die Frage, wie zu verfahren ist, wenn mehrere Torpedoklagen erhoben werden, bevor die Klage vor dem eigentlich zuständigen Gericht eingereicht wird. Es könnte dadurch ein „Kaskadenprinzip“ entstehen, indem immer zuerst eine rechtskräftige Entscheidung eines Mitgliedstaates abgewartet werden muss, bis im nächsten Mitgliedstaat ein Verfahren bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung geführt werden kann. Erst nach Abschluss aller Torpedoverfahren könnte dann am Ende das zuständige Gericht über die Forderung entscheiden. Bei derzeit 27 EU-Mitgliedstaaten<sup>117</sup> ergäbe sich die Möglichkeit, in bis zu 26 Mitgliedstaaten<sup>118</sup> Torpedoklagen zu erheben. Folglich müsste in all diesen Ländern das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung zu Ende geführt werden, bis das eigentlich zuständige Gericht im 27. Mitgliedstaat über

---

<sup>113</sup> [https://europa.eu/european-union/about-eu/euro/which-countries-use-euro\\_de](https://europa.eu/european-union/about-eu/euro/which-countries-use-euro_de).

<sup>114</sup> Vgl. *Schmehl* S. 391 zur Einteilung in zwei Fallgruppen von Torpedoklagen

<sup>115</sup> Vgl. *Dörmer* in Saenger, Art. 29 EuGVVO, Rz. 2; *Gottwald* in MüKoZPO, Art. 29 EuGVVO, Rz. 22

<sup>116</sup> Vgl. *Geimer* in Geimer/Schütze, Art. 29 EuGVVO, Rz. 22.

<sup>117</sup> Vgl. [https://europa.eu/european-union/about-eu/countries\\_de](https://europa.eu/european-union/about-eu/countries_de).

<sup>118</sup> Die Brüssel-Ia-Verordnung findet auch in Dänemark Anwendung. Dänemark der Kommission mit Schreiben vom 20.12.2012 mitgeteilt, dass es die Verordnung umsetzen wird (vgl. Amtsblatt der Europäischen Union von 21.03.2013, L 79, Seite 4).

die Forderung entscheidet. Damit wäre die Durchsetzung einer Forderung unter Heranziehung der aktuellen Verfahrensdauern (s. o.) über Jahrzehnte blockiert und diese könnte damit für den Kläger wertlos werden.

Den oben genannten Beispielsfall fortführend könnte A neben einer negativen Feststellungsklage in Italien (zeitlich erste anhängige Klage nach Art. 32 EuGVVO) weitere negative Feststellungsklagen auf das Nichtbestehen der Bürgschaftsforderungen in Malta (zeitlich zweite anhängige Klage nach Art. 32 EuGVVO), Spanien (zeitlich dritte anhängige Klage nach Art. 32 EuGVVO), Griechenland (zeitlich vierte anhängige Klage nach Art. 32 EuGVVO) und Luxemburg (zeitlich fünfte anhängige Klage nach Art. 32 EuGVVO) erheben, bevor die B die Leistungsklage gegen A in Deutschland (zeitlich sechste anhängige Klage nach Art. 32 EuGVVO) erhebt.

### **1. Auslegung von Art. 29 EuGVVO**

Unklar ist zunächst, ob Art. 29 EuGVVO überhaupt auf den Beispielsfall mit mehreren Torpedoklagen anwendbar ist. Sollte dies der Fall sein, ist zu fragen, wie Art. 29 Abs. 1 EuGVVO auszulegen ist. Müssen zunächst alle Gerichte in Malta, Spanien, Griechenland, Luxemburg und Deutschland die Verfahren aussetzen, bis das zeitlich zuerst angerufene Gericht in Italien über seine Zuständigkeit entschieden hat? Wenn in Italien rechtskräftig entschieden wurde und die italienischen Gerichte nicht zuständig sind, müssen dann die Gerichte in Spanien, Griechenland, Luxemburg und Deutschland ihre Verfahren aussetzen, bis die maltesischen Gerichte rechtskräftig über ihre Zuständigkeit befunden haben? Müssen folglich alle Gerichte, deren Verfahren später im Sinne von Art. 32 EuGVVO anhängig gemacht wurden, ihre Verfahren aussetzen bis jeweils in dem Mitgliedstaat, in dem zeitlich zuvor ein Gericht angerufen wurde, rechtskräftig über die Zuständigkeit entschieden wurde? Oder ist Art. 29 EuGVVO im gebildeten Beispielsfall anders zu interpretieren?

Es wird zunächst versucht, die aufgeworfenen Fragen anhand der Auslegung von Art. 29 EuGVVO zu beantworten. Die Auslegung von Unionsrecht erfolgt dabei nach den im nationalen Recht bekannten Methoden, also nach der grammatischen, der historischen, der systematischen und

der teleologischen Auslegung,<sup>119</sup> wobei zu beachten ist, dass eine richtlinienkonforme Auslegung zu erfolgen hat. Es ist die europarechtliche Grundlage zu beachten und nicht etwa auf die Systematik eines Mitgliedstaates abzustellen.<sup>120</sup> Regelungen sind europafreundlich aus der gemeinsamen Seh- und Wertungsweise der Mitgliedstaaten auszulegen.<sup>121</sup>

#### a. Grammaticische Auslegung

Bei der grammatischen Auslegung soll der sprachlich mögliche Wortsinn ermittelt werden.<sup>122</sup>

Nach dem Wortlaut von Art. 29 Abs. 1 EuGVVO ist fraglich, ob der Beispielsfall überhaupt unter Art. 29 EuGVVO fällt. Zunächst heißt es: „*Werden bei Gerichten [...]*“ und dann „*[...] so setzt das später angerufene Gericht [...]*“. Zum einen ist das Wort „Gerichten“ plural. Es handelt sich nicht nur um ein Gericht, sondern um zumindest zwei Gerichte. Das Wort „zwei“ ist aber im Gesetzestext nicht genannt, sodass auch von mehreren Gerichten ausgegangen werden kann. Zum anderen soll „*das später angerufene Gericht*“ nach dem Gesetzeswortlaut das Verfahren aussetzen. „*Das ... Gericht*“ ist hier im Singular genannt; es heißt nicht: „das jeweilige später angerufene Gericht“. Dies könnte dafürsprechen, dass Art. 29 EuGVVO nur dann greift, wenn zwei Gerichte involviert sind. Weiterhin besagt Art. 29 EuGVVO, dass das Verfahren auszusetzen ist, bis die Zuständigkeit des „*zuerst angerufenen Gerichts*“ feststeht. Auch diese Formulierung könnte bedeuten, dass Art. 29 EuGVVO für den Beispielsfall nicht greift und nur bei Zuständigkeitsfragen von Gerichten in zwei Mitgliedstaaten anwendbar ist. Dafür spricht das Wort „*zuerst*“, denn demnach muss das zweitangerufene Gericht aussetzen. Die Wortwahl kann aber auch so verstanden werden, dass alle nachfolgende Gerichte auszusetzen haben, bis das zeitlich zuerst angerufene Gericht entschieden hat. Danach könnten dann alle Gerichte in den anderen Mitgliedstaaten entscheiden. Nach einer dritten Auslegungsmöglichkeit könnte die Formulierung bedeuten, dass auszusetzen ist, bis das jeweils zuerst angerufene Gericht entschieden hat. Diese Auslegung dehnt den Wortlaut von Art. 29 EuGVVO aber sehr stark.

---

<sup>119</sup> Vgl. *Wegener* in Callies/Ruffert, EUV/AEU, EU-Vertrag (Lissabon, Art. 19, Rz. 13 ff., a. A. Klöpfer „keine gefestigte Methodik“ S. 130.

<sup>120</sup> Vgl. *Säcker* in MüKoBGB, Einl. BGB, Rz. 146.

<sup>121</sup> Vgl. *Säcker* in MüKoBGB, Einl. BGB, Rz. 146.

<sup>122</sup> Vgl. *Säcker* in MüKoBGB, Einl. BGB, Rz. 137.

Die Auslegung von Art. 29 EuGVVO nach dem Wortlaut ist somit nicht eindeutig. Es ist nicht klar, ob Art. 29 EuGVVO im Beispielsfall des Kaskadeneffektes greift. Art. 29 EuGVVO spricht zum einen von einer unbestimmten Mehrzahl von angerufenen Gerichten, andererseits aber nur von „dem später angerufenen Gericht“ im Singular. Auch der Wortsinn der Rechtsfolgenseite des Art. 29 EuGVVO bringt kein eindeutiges Ergebnis. Der reine Wortlaut erlaubt es, eine Aussetzungspflicht sowohl zu bejahen als auch abzulehnen.

## **b. Historische Auslegung**

Bei der historischen Auslegung wird gefragt, welchen realen Willen der historische Gesetzgeber hatte.<sup>123</sup> Die Motive des historischen Gesetzgebers sind im EU-Recht leicht festzustellen. Sie stehen meistens am Anfang der Verordnung oder der Richtlinie als Erwägungsgrund.<sup>124</sup>

In den Erwägungsgründen zur Brüssel-Ia-Verordnung ist Folgendes erwähnt:

[...]

*(3) Die Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiterzuentwickeln, indem unter anderem der Zugang zum Recht, insbesondere durch den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen, erleichtert wird. Zum schrittweisen Aufbau eines solchen Raums hat die Union im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, die einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen, Maßnahmen zu erlassen, insbesondere wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich ist.*<sup>125</sup>

[...]

*(21) Im Interesse einer abgestimmten Rechtspflege müssen Parallelverfahren so weit wie möglich vermieden werden, damit*

---

<sup>123</sup> Vgl. Säcker in MüKoBGB, Einl. BGB, Rz. 125 und 139.

<sup>124</sup> Vgl. Säcker in MüKoBGB, Einl. BGB, Rz. 125.

<sup>125</sup> Amtsblatt der Europäischen Union, s. Fn. 7, S. 1.

nicht in verschiedenen Mitgliedstaaten miteinander unvereinbare Entscheidungen ergehen. Es sollte eine klare und wirksame Regelung zur Klärung von Fragen der Rechtshängigkeit und der im Zusammenhang stehenden Verfahren sowie zur Verhinderung von Problemen vorgesehen werden, die sich aus der einzelstaatlichen unterschiedlichen Festlegung des Zeitpunkts ergeben, von dem an ein Verfahren als rechtshängig gilt. Für Zwecke dieser Verordnung soll dieser Zeitpunkt autonom ausgelegt werden.<sup>126</sup>

(22) Um allerdings die Wirksamkeit von ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarungen zu verbessern und missbräuchliche Prozesstaktiken zu vermeiden, ist es erforderlich, eine Ausnahme von den allgemeinen Rechtshängigkeitsregelungen vorzusehen, um eine befriedigende Regelung im Sonderfall zu erreichen, in dem es zu Parallelverfahren kommen kann. Dabei handelt es sich um den Fall, dass ein Verfahren bei einem Gericht, das nicht in einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung vereinbart wurde, anhängig gemacht wird und später das vereinbarte Gericht wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien angerufen wird. In einem solchen Fall muss das zuerst angerufene Gericht das Verfahren aussetzen, sobald das vereinbarte Gericht angerufen wurde, und zwar solange, bis das letztere Gericht erklärt, dass es gemäß der ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung nicht zuständig ist. Hierdurch soll in einem solchen Fall sichergestellt werden, dass das vereinbarte Gericht vorrangig über die Gültigkeit der Vereinbarung und darüber entscheidet, inwieweit die Vereinbarung auf den bei ihm anhängigen Rechtsstreit Anwendung findet. Das vereinbarte Gericht sollte das Verfahren unabhängig davon fortsetzen können, ob das nicht vereinbarte Gericht bereits entschieden hat, das Verfahren auszusetzen. Diese Ausnahmeregelung sollte nicht für Fälle gelten, in denen die Parteien widersprüchliche ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen geschlossen haben oder in denen ein in einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung vereinbartes Gericht zuerst angerufen wurde. In

---

<sup>126</sup> Amtsblatt der Europäischen Union, s. Fn. 7., S. 3.

*solchen Fällen sollte die allgemeine Rechtshängigkeitsregel dieser Verordnung Anwendung finden.*<sup>127</sup>

Betrachtet man im Vergleich zu den vorstehenden Erwägungsgründen die sehr knappe Präambel des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen vom 27. September 1968<sup>128</sup> und die Erwägungsgründe der Brüssel-I-Verordnung<sup>129</sup> (hier wurden die Erwägungsgründe dem Gesetzestext erstmals vorangestellt), zeigt sich der Wandel der Zeit. Die Absichten des Gesetzgebers haben sich insbesondere zwischen der Brüssel-I-Verordnung und der Brüssel-IIa-Verordnung verändert. In der Brüssel-I-Verordnung war der oben stehende Entscheidungsgrund mit der Ziffer 21 noch unter der Ziffer 15 aufgeführt.<sup>130</sup> Der unter der Ziffer 22 aufgeführte Entscheidungsgrund war in der Brüssel-I-Verordnung noch nicht enthalten. Wollte der historische Gesetzgeber Parallelverfahren noch uneingeschränkt vermeiden, hat der Gesetzgeber dann in der Brüssel-IIa-Verordnung unter der Ziffer 22 der Erwägungsgründe eine Ausnahme aufgenommen und verwendet Begriffe wie „missbräuchliche Prozesstaktiken“.

Trotz dieses offensichtlichen Wandels will der Gesetzgeber nach wie vor Parallelverfahren soweit wie möglich vermeiden, um unvereinbare Entscheidungen zu verhindern. Nach dem Wortlaut des Erwägungsgrundes unter der Ziffer 22 soll es lediglich eine Ausnahme geben, wenn eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung zwischen den Parteien getroffen wurde.

Im vorliegenden Beispielsfall mit mehreren Torpedoklagen gibt es keine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung zwischen den Parteien. Legt man Art. 29 EuGVVO historisch aus, führt dies dazu, dass alle Verfahren, bei denen die Klagen zeitlich nach der ersten Klage erhoben wurden, auszusetzen sind. Das primäre Ziel des Gesetzgebers nach Art. 29 EuGVVO ist nämlich, Parallelverfahren zu vermeiden, um unvereinbare Entscheidungen zu verhindern. Im hier vorliegenden Beispielsfall könnten sechs (Italien, Malta, Spanien, Griechenland, Luxemburg und Deutschland)

---

<sup>127</sup> Amtsblatt der Europäischen Union, s. Fn. 7, S. 3 f.

<sup>128</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, s. Fn. 11, S. 32.

<sup>129</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, s. Fn. 12, S. 1-3.

<sup>130</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, s. Fn. 12, S. 2.

miteinander unvereinbare Entscheidungen ergehen. Dies soll nach der historischen Auslegung ausgeschlossen sein. Das weitere Ziel des Gesetzgebers, rechtsmissbräuchliche Prozesstaktiken zu vermeiden, wird nur im Zusammenhang mit ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarungen relevant. Im Beispielsfall liegt so eine Vereinbarung gerade nicht vor.

### c. Systematische Auslegung

Die systematische Auslegung ist darauf gerichtet, „*dasjenige Ergebnis zu ermitteln, das die einen Wirklichkeitsausschnitt beherrschenden Rechtssätze zu einem möglichst widerspruchsfreien, kohärenten Sinnnganzen im Sinne einer Wertungseinheit zusammenfügt.*“<sup>131</sup> Es wird der systematische Aufbau des einschlägigen Normenkreises betrachtet und herausgearbeitet, wie die einzelne Norm in diesem Zusammenhang zu verstehen ist.

Art. 29 EuGVVO befindet sich im Kapitel II der Brüssel-Ia-Verordnung, der die Überschrift „*Zuständigkeit*“ trägt.<sup>132</sup> Mit Art. 29 EuGVVO beginnt der Abschnitt 9, der mit „*Anhängigkeit und im Zusammenhang stehende Verfahren*“<sup>133</sup> überschrieben ist und die Art. 29-34 der EuGVVO umfasst.

Das Kapitel II der Brüssel-Ia-Verordnung ist folgendermaßen aufgebaut: Der erste Abschnitt (Art. 4-6 EuGVVO) enthält allgemeine Bestimmungen, im zweiten Abschnitt (Art. 7-9 EuGVVO) sind besondere Zuständigkeiten normiert, im dritten Abschnitt (Art. 10-16 EuGVVO) sind die Zuständigkeiten in Versicherungssachen, im vierten Abschnitt (Art. 17-19 EuGVVO) die Zuständigkeiten für Verbrauchersachen, im fünften Abschnitt (Art. 20-23 EuGVVO) die Zuständigkeiten für individuelle Arbeitsverträge und im sechsten Abschnitt (Art. 24 EuGVVO) die ausschließlichen Zuständigkeiten geregelt; der siebte Abschnitt (Art. 25-26 EuGVVO) befasst sich mit der Vereinbarung über die Zuständigkeit, der achte Abschnitt (Art. 27-28 EuGVVO) enthält Regelungen über die Prüfung der Zuständigkeit und der Zulässigkeit des Verfahrens und im zehnten Abschnitt (Art. 35 EuGVVO) sind einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen normiert.

---

<sup>131</sup> Vgl. Säcker in MüKoBGB, Einl. BGB, Rz. 140.

<sup>132</sup> Amtsblatt der Europäischen Union, s. Fn. 7, S. 7-13.

<sup>133</sup> Amtsblatt der Europäischen Union, s. Fn. 7, S. 12.

Nach Art. 29 Abs. 1 EuGVVO „*setzt das später angerufene Gericht unbeschadet des Art. 31 Abs. 2 EuGVVO das Verfahren von Amts wegen aus*“. Gemäß Art. 31 Abs. 2 EuGVVO hat im Falle des Bestehens einer Zuständigkeitsvereinbarung nach Art. 25 EuGVVO das darin bestimmte Gericht (*forum prorogatum*) die Kompetenzkompetenz, auch wenn es später angerufen worden ist.<sup>134</sup> Erklärt es sich für zuständig, muss das erstangerufene Gericht das Verfahren beenden.<sup>135</sup>

Nach der systematischen Auslegung des Art. 29 EuGVVO muss im Beispielsfall das Verfahren ausgesetzt werden. Systematisch steht Art. 29 EuGVVO in dem Kapitel, in dem die Zuständigkeit der Gerichte geregelt ist. Weiterhin befindet sich die Regelung im 9. Abschnitt, der sich mit „Kompetenzproblemen“ befasst. Art. 29 EuGVVO enthält die grundsätzliche Regelung im Falle der Anhängigkeit mehrerer Klagen in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten. Die nachfolgenden Vorschriften enthalten beispielsweise in Art. 31 Abs. 2 EuGVVO Ausnahmen zu diesem Grundsatz. Da im vorliegenden Beispielsfall eine Ausnahme aber gerade nicht einschlägig ist, ergibt die Systematik der Normen, dass hier der Grundsatz anzuwenden ist. Damit sind alle dem zuerst anhängig gemachten Verfahren zeitlich nachfolgenden Verfahren auszusetzen.

#### **d. Teleologische Auslegung**

Bei der teleologischen Auslegung, wird die „*ratio legis*“, der Sinn des Gesetzes, ermittelt und geprüft, ob die Lösung des konkreten Sachproblems mit der Tragweite und dem Sinn des Gesetzes zu vereinbaren ist.<sup>136</sup>

aa. Die Art. 29-31 EuGVVO enthalten Normierungen dazu, wie zu verfahren ist, wenn in einem anderen Mitgliedstaat ein Verfahren rechtshängig ist.<sup>137</sup> Es ist Sinn und Zweck des Art. 29 EuGVVO, Parallelverfahren vor Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten zu verhindern, für eine geordnete Rechtspflege zu sorgen und die Entstehung unvereinbarer Entscheidungen von vornherein auszuschließen.<sup>138</sup>

---

<sup>134</sup> Vgl. *Geimer* in Zöller, Art. 29 EuGVVO, Rz. 21 und 43.

<sup>135</sup> Vgl. *Stadler* in Musielak/Voit, Art. 29 EuGVVO, Rz. 6.

<sup>136</sup> Vgl. *Säcker* in MüKoBGB, Einl. BGB, Rz. 143.

<sup>137</sup> Vgl. *Gottwald* in MüKoZPO, Art. 29 EuGVVO, Rz. 1.

<sup>138</sup> Vgl. *Gottwald* in MüKoZPO, Art. 29 EuGVVO, Rz. 1.

bb. Der Sinn und Zweck der Regelungen der Brüssel-Ia-Verordnung ist in deren vorangestellten Erwägungsgründen genannt. So sind insbesondere die Erwägungsgründe unter den Ziffern (3) (21) und (22)<sup>139</sup>, die explizit angeben, dass Parallelverfahren und unvereinbare Entscheidungen verhindert werden sollen, zur Ermittlung des Sinns und Zwecks relevant. Im Rahmen der teleologischen Auslegung ist auch der Erwägungsgrund unter der Ziffer (26), der einen weiteren wesentlichen Aspekt der Brüssel-Ia-Verordnung festhält, von Bedeutung. Danach gilt in der Europäischen Union der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens in die Rechtspflege,<sup>140</sup> d. h., jeder Mitgliedstaat vertraut der Rechtspflege eines jeden anderen Mitgliedstaates.

cc. Fraglich ist, ob der erst in der Brüssel-Ia-Verordnung aufgenommene Erwägungsgrund unter der Ziffer (22) mit dem Inhalt, „missbräuchliche Prozesstaktiken zu vermeiden“, verallgemeinerungsfähig ist und damit einen allgemeinen Sinn der Brüssel-Ia-Verordnung darstellt<sup>141</sup> oder ob der Erwägungsgrund nur für den Fall einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung gilt.

Für die Verallgemeinerungsfähigkeit spricht, dass es in der Ziffer (22) um einen Erwägungsgrund geht. Erwägungsgründe sind grundsätzlich eher weit zu verstehen, da sie zur Interpretation herangezogen werden können, die Absicht darlegen und nicht, wie eine Norm, eine konkrete Rechtsfolge beschreiben. Allerdings ist die Formulierung des Erwägungsgrundes (22) präzise. So heißt es darin: „*Um allerdings die Wirksamkeit von ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarungen zu verbessern*“ [...]. Es ist ein konkreter Bezug zwischen den ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarungen, den missbräuchlichen Prozesstaktiken und der Rechtsfolge hergestellt. Die Wortwahl ist sehr konkret und nicht allgemein gehalten. Weiterhin spricht der Erwägungsgrund unter der Ziffer (22) auch von „*Ausnahme*“ und von „*einer befriedigenden Regelung in einem Sonderfall*“. Diese Formulierungen im Erwägungsgrund unter der Ziffer (22) sprechen gegen die Verallgemeinerungsfähigkeit, da es explizit um den Spezialfall der Gerichtsstandsvereinbarungen geht.

---

<sup>139</sup> S. o. unter der Ziffer V. 1. b.

<sup>140</sup> Vgl. Amtsblatt der Europäischen Union, s. Fn. 7, S. 4.

<sup>141</sup> Vgl. *Stadler/Klöpper* in ZEuP, 2015, 732 (750).

Nach der hier vertretenen Auffassung ist der Erwägungsgrund unter der Ziffer (22) nicht verallgemeinerungsfähig, da es exakt um eine Regelung geht und nicht um einen Grundsatz. Nach Ansicht des Verfassers soll die Formulierung des Erwägungsgrundes unter der Ziffer (22) nicht dazu führen, dass ganz allgemein versucht werden soll, Rechtsmissbrauchsaspekte mehr in den Fokus bei der EuGVVO zu stellen oder gar von der Rechtsprechung des EuGH in der Sache „Gasser/MISAT“ abzuweichen. Der Erwägungsgrund unter der Ziffer (22) zeigt vielmehr, dass das Problem von rechtsmissbräuchlichen Prozesstaktiken erkannt ist. Die Lösung wird in ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarungen gesehen. Es soll jedoch nicht von der gefestigten Rechtsprechung des EuGH abgewichen werden, indem alle Normen unter dem Gesichtspunkt der rechtsmissbräuchlichen Prozesstaktiken neu bewertet werden.

dd. Betrachtet man die Erwägungsgründe der EuGVVO in der Gesamtheit und geht, wie hier vertreten, davon aus, dass der Erwägungsgrund unter der Ziffer (22) nicht verallgemeinerungsfähig ist, führt die teleologische Auslegung dazu, dass auch im Falle mehrerer Torpedoklagen die nach dem zuerst angerufenen Gericht später angerufenen Gerichte ihre Verfahren aussetzen müssen. Dies ergibt sich insbesondere aus den Erwägungsgründen unter den Ziffern (21) und (26). Nach diesen sollen Parallelverfahren soweit wie möglich vermieden werden. Weiterhin vertrauen sich die Vertragsstaaten gegenseitig. Es soll klare Verfahrensregeln geben. Demnach ist Art. 29 EuGVVO im Sinne der teleologischen Auslegung so zu verstehen, dass alle Verfahren, die zeitlich nach dem ersten Verfahren anhängig gemacht wurden, auszusetzen sind – und zwar jeweils solange, bis alle zuvor angerufenen Gerichte über die Zuständigkeit entschieden haben. Nur so lässt sich verhindern, dass sich widersprechende Entscheidungen ergeben und damit dem Sinn und Zweck der Regelung zuwiderlaufen.

## **2. Auslegungsergebnis**

Zieht man die Auslegungsmethoden zur Auslegung von Art. 29 EuGVVO im Beispielfall heran, führt lediglich die grammatische Auslegung zu keinem eindeutigen Ergebnis. Nach dieser ist nicht klar, ob die Regelung überhaupt auf den Beispielfall mit mehreren Torpedoklagen angewendet werden kann. Nach dem Wortlaut wäre auch eine Auslegung

dahingehend möglich, dass Art. 29 EuGVVO nur bei Streitigkeiten vor Gerichten in zwei Mitgliedstaaten greift.

Die historische, die systematische und die teleologische Auslegung des Art. 29 EuGVVO zeigen aber, dass dieser trotz des nicht eindeutigen Wortlauts weit zu verstehen ist. Art. 29 EuGVVO ist auch im Beispielsfall anzuwenden. Es ist die entscheidende Norm, die Kompetenzkonflikte im Zuständigkeitenrecht der EuGVVO lösen soll und deren Ziel es ist, sich widersprechende Entscheidungen und Parallelverfahren in der EU zu verhindern. Geht man sowohl von der historischen, der systematischen und der teleologischen Auslegung aus, ist Art. 29 EuGVVO so zu verstehen, dass zeitlich das jeweils zuerst angerufene Gericht über die Zuständigkeit befindet und alle zeitlich danach angerufenen Gerichte das Verfahren aussetzen müssen, bis das jeweils zuvor angerufene Gericht über seine Zuständigkeit befunden hat. Dadurch entsteht ein „Kaskadenprinzip“.

Für den Beispielsfall bedeutet das, dass zunächst alle Gerichte das Verfahren auszusetzen haben, bis die Gerichte in Italien rechtskräftig über die Zuständigkeit befunden haben. Sollten sich die Gerichte in Italien für unzuständig halten, müssten die Gerichte auf Malta darüber befinden, ob sie zuständig sind und alle weiteren, zeitlich danach angerufenen Gerichte ihre Verfahren aussetzen. Wenn alle angerufenen Gerichte in den fünf Mitgliedstaaten rechtskräftig über ihre Unzuständigkeit entschieden haben, könnte das deutsche Gericht über die Sache entscheiden.

Das Auslegungsergebnis führt zwar zu einer erheblichen Verzögerung des deutschen Verfahrens durch das „Kaskadenprinzip“, ist aber, wie die Auslegung zeigt, die Intention des Gesetzgebers und entspricht insbesondere dem Sinn und Zweck der Regelung.

### **3. Rechtsmissbrauch von Torpedoklagen mit Kaskadenprinzip**

Fraglich ist, ob es trotz der vorstehenden Auslegung rechtsmissbräuchlich ist, wenn – wie im Beispielsfall – mehrere Torpedoklagen in einer Angelegenheit anhängig gemacht werden, die Aussetzungspflicht nach dem Kaskadenprinzip besteht und dadurch eine Verzögerung für das Verfahren in Deutschland entsteht. In der Literatur und in der Rechtsprechung werden Rechtsmissbrauchsaspekte seit langer Zeit bei einfachen Torpedoklagen kontrovers diskutiert und unterschiedlich beurteilt. Nach der

Darstellung des bisherigen Meinungsstandes wird das Für und Wider einer Einschränkung des Art. 29 EuGVVO bei mehreren Torpedoklagen und dem daraus resultierenden Kaskadeneffekt über Rechtsmissbrauchsaspekte diskutiert.

#### **a. Bisherige Diskussion zum Rechtsmissbrauch bei einfachen Torpedoklagen**

In Rechtsprechung und Literatur ist umstritten, ob bei einfachen Torpedoklagen ein Rechtsmissbrauch vorliegt. Obgleich im Beispielsfall unter der Ziffer IV. 2. b) dd) das Ergebnis vorweggenommen wurde, wird nachfolgend noch einmal vertieft auf die Ansichten der Gerichtsbarkeit und des Schrifttums eingegangen.

##### **aa. Ansicht der Rechtsprechung**

Nach der Rechtsprechung des EuGH sind Torpedoklagen nicht rechtsmissbräuchlich. Die Aussetzungspflicht des Art. 29 EuGVVO wird bei Torpedoklagen bejaht. Der EuGH setzt sich zwar nicht ausdrücklich mit der Begrifflichkeit „Rechtsmissbrauch“ im Zusammenhang mit Torpedoklagen auseinander. Er hat aber über Fälle entschieden, die sich mit Torpedoklagen, der Verfahrensverzögerung und dem Verstoß gegen Treu und Glauben aufgrund der Behinderung des zweiten Verfahrens auseinandersetzen und damit inhaltlich mit den Rechtsmissbrauchsaspekten beschäftigen:

(1) Mit dem Urteil vom 09. Dezember 2003 in der Sache „Gasser/MISAT“ (Az.: Rs. C-116/02; vgl. oben unter Ziffer III. Nr. 2) hat der EuGH entschieden, dass die Verfahrensdauer bei dem zuerst angerufenen Gericht bei der Betrachtung der Aussetzungsregelungen nicht relevant ist. Der EuGH begründet dies insbesondere damit, dass die EuGVVO auf dem Vertrauen, das die Vertragsstaaten gegenseitig ihren Rechtssystemen und Rechtsorganen entgegenbrächten, beruhe.<sup>142</sup> Dadurch sei ein verbindliches Zuständigkeitssystem für die Gerichte geschaffen worden.<sup>143</sup> Die EuGVVO solle Rechtssicherheit bei der Zuständigkeit gewährleisten. Folglich könne von den Aussetzungsvorschriften nicht abgewichen werden, wenn die Verfahrensdauer beim zuerst angerufenen Gericht unverhältnismäßig lang ist.<sup>144</sup> In der Rechtssache „Turner/Grovit u. a.“ (Az.: Rs. C-

---

<sup>142</sup> EuGH, s. Fn. 51, Rz. 72.

<sup>143</sup> EuGH, s. Fn. 51, Rz. 72.

<sup>144</sup> EuGH, s. Fn. 51, Rz. 73.

159/02; vgl. oben unter der Ziffer III. 3.) entschied der EuGH mit Urteil vom 27. April 2004, dass nicht von den Regelungen der EuGVVO abgewichen werden dürfe, wenn das zuerst anhängig gemachte Verfahren gegen Treu und Glauben eingeleitet wurde, um ein anderes Verfahren zu behindern. Mit diesen beiden Entscheidungen hat sich der EuGH klar dazu positioniert, dass Rechtsmissbrauchsaspekte bei der Anwendung des heutigen Art. 29 EuGVVO unbeachtlich sind.<sup>145</sup>

(2) Auch das Urteil des EuGH vom 03. April 2014 in der Rechtssache „Weber/Weber“ (Az.: Rs. C-438/12) lässt darauf schließen, dass der EuGH in Zukunft nicht von den Entscheidungen „Gasser/MISAT“ und „Turner/Grovit u. a.“ abweichen wird und Art. 29 EuGVVO nicht über Rechtsmissbrauchsaspekte eingeschränkt werden wird.<sup>146</sup> Es ist zwar im Ergebnis zutreffend, dass der EuGH in der Sache „Weber/Weber“ erstmals von dem Prioritätsprinzip und den zuvor sehr starren Aussetzungsregelungen abweicht. Der EuGH begründet dies aber nicht mit der Rechtsmissbräuchlichkeit der Torpedoklage. Auch eine überlange Verfahrensdauer ist für den EuGH nicht relevant. Ebenso wenig kommt es auf einen Verstoß gegen Treu und Glauben an. Der EuGH begründet sein Urteil in der Sache „Weber/Weber“ damit, dass eine Entscheidung, die unter Verstoß gegen die Art. 22 Nr. 1 der EuGVVO a. F.<sup>147</sup> ergangen sei, nicht in einem anderen Mitgliedsstaat anerkannt werden könne, gem. Art. 35 EuGVVO a. F.<sup>148</sup> Das zweitangerufene Gericht dürfe überprüfen, ob eine ausschließliche Zuständigkeit nach Art. 22 EuGVVO a. F. vorliege und müsse in diesem Fall das Verfahren nicht aussetzen. Das ergebe sich laut EuGH aus der Systematik des Gesetzes. Nun kann man darüber streiten, inwieweit dies eine gelungene und tragbare Begründung<sup>149</sup> ist oder nicht<sup>150</sup>. Zu beachten ist aber, dass das OLG München dem EuGH in seinem Vorlagebeschluss unter der Ziffer 5. folgende Frage stellte:

---

<sup>145</sup> Inwieweit die Entscheidung des EuGH in der Sache „Gasser/MISAT“ zu einem grundsätzlichen Ausschluss von Missbrauchserwägungen im europäischen Zivilverfahrensrecht führt, ist in der Literatur jedoch umstritten – a. A. *Klöpper*, S. 181.

<sup>146</sup> Andere Ansicht *Klöpper*, S. 293 ff.

<sup>147</sup> Art. 22 Nr. 1 der EuGVVO a.F. normierte einen ausschließlichen Gerichtsstand für dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen beim Gericht des Mitgliedstaates, in dem die Sache belegen ist.

<sup>148</sup> EuGH. s. Fn. 62, Rz. 54. f.

<sup>149</sup> Vgl. *Nordmeier*, IPRax 2015, 120 ff.

<sup>150</sup> Vgl. *Vogl*, EWIR 2014, 433 f.

*„Ist das später angerufene Gericht im Rahmen seiner Entscheidung nach Art. 27 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 und damit noch vor der Entscheidung der Zuständigkeitsfrage durch das zuerst angerufene Gericht gehalten, den Vorwurf einer Partei zu prüfen, die andere habe durch Anrufung des zuerst angerufenen Gerichts rechtsmissbräuchlich gehandelt? Ist Art. 27 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 für das später angerufene Gericht unanwendbar, wenn das später angerufene Gericht zu der Meinung gelangt, dass die Anrufung des zuerst angerufenen Gerichts rechtsmissbräuchlich ist?“<sup>151</sup>“*

Der EuGH beantwortete diese Frage jedoch gerade nicht.<sup>152</sup> Das musste er auch nicht, da nach seiner Entscheidung das zweitangerufene Gericht prüfen darf, ob die Entscheidung des erstangerufenen Gerichts nach Art. 35, 22 EuGVVO a. F. anerkennungsfähig ist. Würde diese Prüfung erfolgen, seien weitere Prüfungen unnötig.<sup>153</sup> Die unterbliebene Äußerung des EuGH zu der Frage der Rechtsmissbräuchlichkeit dürfte als Indiz dafür gewertet werden, dass die Rechtsmissbräuchlichkeit im Zusammenhang mit Art. 29 EuGVVO unbeachtlich ist.

#### **bb. Ansichten in der Literatur**

In der Literatur<sup>154</sup> wird das „Problem“ von sogenannten Torpedoklagen schon seit vielen Jahren unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs und unter Art. 6 EMRK diskutiert. Ein erheblicher Teil der in der Literatur vertretenen Ansichten ist konträr zur Rechtsprechung des EuGH. Die Verfasser dieser Rechtsansichten sind der Meinung, dass Torpedoklagen in der bisher diskutierten Form, d. h. im Falle nur einer Torpedoklage, rechtsmissbräuchlich seien.<sup>155</sup> Begründet werden diese Auffassungen damit, dass die überlange und unvertretbare Verfahrensdauer des zuerst anhängig gemachten Verfahrens bis zur Rechtlosstellung des Klägers führen würde und mit den Zielen der EuGVVO nicht zu vereinbaren sei.<sup>156</sup>

---

<sup>151</sup> EuGH, s. Fn. 62, Rz. 61-66.

<sup>152</sup> EuGH, s. Fn. 62, Rz. 61-66.

<sup>153</sup> EuGH, s. Fn. 62, Rz. 63.

<sup>154</sup> Vgl. bspw. *Grothe* in IPRax 2004, 205-212.

<sup>155</sup> Vgl. bspw. *Grothe* in IPRax 2004, 205-212.

<sup>156</sup> Vgl. *Geimer* in Zöller, Art. 29 EuGVVO, Rz. 38.

In der Dissertation „*Missbrauch im Europäischen Verfahrensrecht*“<sup>157</sup> setzt sich *Matthias Klöpfer* vertieft mit dem in Deutschland geltenden Rechtsmissbrauchsverbot auseinander. Die Fallgruppen des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens nach deutschem Recht werden zunächst dargestellt. Dann werden Vergleiche mit der französischen Rechtsordnung und den *droits absolus* sowie mit dem individualistischen Ansatz des Common Law in England gezogen. Danach wird die Missbrauchsverhinderung im Unionsrecht beschrieben. Dazu wird insbesondere auf das Urteil des EuGH vom 14. Dezember 2000 in der Sache „*Emsland-Stärke*“ (Az.: C-110/99)<sup>158</sup> abgestellt. Der EuGH legte in seinen Entscheidungsgründen dar, bei Vorliegen welcher abstrakten Voraussetzungen das Unionsrecht aufgrund von Missbrauch nicht zur Anwendung kommen soll. Diese Voraussetzungen sind gegeben, wenn trotz formaler Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Bedingungen das Ziel der Regelung nicht erreicht wird<sup>159</sup> und – als subjektives Element – die Absicht, sich einen gemeinschaftsrechtlichen Vorteil dadurch zu verschaffen, dass die entsprechenden Voraussetzungen willkürlich geschaffen werden.<sup>160</sup> Das unionsrechtliche Missbrauchsverbot stellt nach Klöpfer einen allgemeinen Rechtsgrundsatz dar, der in allen Bereichen des Unionsrechts zur Anwendung gelange.<sup>161</sup> Es obliege dem EuGH, die Voraussetzungen und Kriterien des Missbrauchs zu bestimmen, welche die mitgliedstaatlichen Gerichte dann anwenden müssten.<sup>162</sup>

*Klöpfer* spricht sich, trotz entgegenstehender Meinungen in der Literatur<sup>163</sup>, dafür aus, dass das unionsrechtliche Missbrauchsverbot auch im europäischen Zivilverfahrensrecht anzuwenden sei. Die EuGVVO sei nur ein Mittel, um die allgemeine Freizügigkeit im europäischen Binnenmarkt zu gewährleisten.<sup>164</sup> Diese allgemeine Freizügigkeit sei durch Grundfreiheiten gesichert.<sup>165</sup> Wenn selbst europäische Grundfreiheiten über das unionsrechtliche Missbrauchsverbot eingeschränkt werden könnten, gelte dieses umso mehr auch für das europäische Zivilverfahrensrecht.<sup>166</sup>

---

<sup>157</sup> Vgl. *Klöpfer*.

<sup>158</sup> EuGH, Urteil vom 14. Dezember 2000 – C-110/99 -juris

<sup>159</sup> EuGH, s. Fn. 158, Rz. 52.

<sup>160</sup> EuGH, s. Fn. 158, Rz. 53.

<sup>161</sup> Vgl. *Klöpfer*, S. 174.

<sup>162</sup> Vgl. *Klöpfer*, S. 174.

<sup>163</sup> Vgl. *Klöpfer*, S. 177 m. w. N.

<sup>164</sup> Vgl. *Klöpfer*, S. 177.

<sup>165</sup> Vgl. *Klöpfer*, S. 177.

<sup>166</sup> Vgl. *Klöpfer*, S. 177.

Ob bei Torpedoklagen das unionsrechtliche Missbrauchsverbot angewendet werden könne, so *Klöpfer*, sei eine Frage dahingehend, ob die Intention von Art. 29 EuGVVO – nämlich sich widersprechende Entscheidungen zu verhindern – ein absolutes Ziel sei.<sup>167</sup> Dies sei nicht (mehr) der Fall, wie die Entscheidung des EuGH in der Angelegenheit *Weber/Weber* zeige.<sup>168</sup> Auch das „Postulat“ des gegenseitigen Vertrauens in der EuGVVO dürfe nicht rechtsblind übernommen werden und der Individualrechtsschutz dürfe nicht darunter leiden.<sup>169</sup> Eine Einschränkung über das unionsrechtliche Missbrauchsverbot komme daher in Betracht.<sup>170</sup> Hierfür würde es auf die Zweckwidrigkeit und die Missbrauchsabsicht ankommen<sup>171</sup>. Zweckwidrigkeit liege bei Torpedoklagen vor, da diese dem Zweck und Mechanismus von Art. 29 EuGVVO widersprächen, weil mit der negativen Feststellungsklage gar keine streitige Entscheidung erzielt werden solle und das Risiko unvereinbarer Entscheidungen gering und hinzunehmen sei.<sup>172</sup> Um das Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander nicht zu belasten, sei es in der Praxis zur Feststellung der Missbrauchsabsicht stets anzuraten, den Fokus auf das Verhalten des Torpedoklägers zu richten.<sup>173</sup> Zu guter Letzt meint *Klöpfer* auch, dass real bei Torpedoklagen keine Gefahr unvereinbarer Entscheidungen bestünde.<sup>174</sup> Denn, wenn für das zuerst angerufene Gericht keinerlei Zuständigkeit besteht und dieses richtig über seine Unzuständigkeit entscheidet, würde es ja nicht in der Sache entscheiden.<sup>175</sup>

### cc. Zwischenergebnis

Nach Ansicht der Rechtsprechung sind Rechtsmissbräuchlichkeitsaspekte bei Torpedoklagen unbeachtlich. Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Auch, wenn die Literatur gute Argumente für die Einschränkung des Art. 29 EuGVVO anführt, überwiegen bei einfachen Torpedoklagen die Argumente, die eine Beschränkung der Aussetzungspflicht durch Billigkeitserwägungen ablehnen. Dies begründet sich insbesondere darin,

---

<sup>167</sup> Vgl. *Klöpfer*, S. 306 f.

<sup>168</sup> Vgl. *Klöpfer*, S. 307, siehe dazu auch *Geimer* in *Geimer/Schütze*, Art. 29 EuGVVO, Rz. 117 ff.

<sup>169</sup> Vgl. *Klöpfer*, S. 297.

<sup>170</sup> Vgl. *Klöpfer*, S. 306 ff.

<sup>171</sup> Vgl. *Klöpfer*, S. 366 und 367.

<sup>172</sup> Vgl. *Klöpfer*, S. 366.

<sup>173</sup> Vgl. *Klöpfer*, S. 367.

<sup>174</sup> Vgl. *Klöpfer*, S. 307 und 370.

<sup>175</sup> Vgl. *Klöpfer*, S. 307.

dass bei der konsequenten Anwendung von Art. 29 EuGVVO keine widersprüchlichen Entscheidungen getroffen werden können. Hierdurch wird in Europa Rechtsklarheit diesbezüglich geschaffen, wie bei zumindest zwei Parallelverfahren in zwei europäischen Mitgliedstaaten zu verfahren ist. Dieser Gesichtspunkt sollte auch aus deutscher Perspektive ein hohes Gut sein. Denn mögen die Verfahren in bestimmten Mitgliedstaaten der EU aus deutscher Sicht lange dauern, so sind beispielsweise die Verfahrensdauern in Deutschland in der ersten Instanz aus litauischer Sicht im Schnitt mehr als doppelt so lang (vgl. oben unter der Ziffer IV. 3. a) aa)). Würde in Deutschland eine Torpedoklage erhoben, um ein Verfahren bei einem zweitangerufenen Gericht in Litauen zu blockieren, würde sich aller Wahrscheinlichkeit nach das deutsche Gericht in seiner Entscheidungs- und Prüfungskompetenz beschnitten sehen, wenn das litauische Gericht die Entscheidung in Deutschland nicht abwarten würde, da es das Verfahren in Deutschland für rechtsmissbräuchlich hielte.

Weiterhin darf das gegenseitige Vertrauen in die Justizsysteme der anderen Mitgliedstaaten nicht nur eine leere Phrase sein bzw. werden, sondern es sollte auch tatsächlich im Sinne des zusammenwachsenden Europas gelebt werden. Der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens darf nicht durch Billigkeitserwägungen aufgeweicht werden. Die Literatur kritisiert zwar zu Recht, dass die Möglichkeit von Torpedoklagen das Vertrauen und die Akzeptanz der EU-Bürger in die EU erschüttern könne.<sup>176</sup> Dennoch ist es keinesfalls rechtsblind, das gegenseitige Vertrauen hochzuhalten, das es eine Grundlage der Europäischen Union bzw. des Zusammenwachsens der Mitgliedstaaten ist. Es mag zwar sein, dass nicht alle Ergebnisse, die aus diesem Vertrauen resultieren, komplett überzeugen, dennoch beginnt mit der Aufweichung des Systems durch Billigkeitserwägungen die europäische Zusammenarbeit zu bröckeln. Es ist nämlich davon auszugehen, dass jeder Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass das eigene Justizsystem das beste und überzeugendste ist. Wenn nicht in das Justizsystem der anderen Mitgliedstaaten vertraut wird, wäre es logisch, nur die eigene Justiz anzuerkennen. Damit beginnt aber das Sterben der justiziellen Zusammenarbeit auf europäischer Ebene. Da die Vorteile überwiegen, gilt dies unbedingt zu vermeiden.

---

<sup>176</sup> Vgl. Klöpfer, S. 280.

Ebenfalls erscheint das Argument, dass Torpedoklagen zweckwidrig seien, da das Risiko unvereinbarer Entscheidungen gering und hinnehmbar sei, nicht richtig. Das Argument setzt voraus, dass alle oder doch die allermeisten Gerichte in 27 Mitgliedstaaten bei der Beurteilung über die gerichtliche Zuständigkeit eines Verfahrens zum gleichen Ergebnis kämen. Die Frage der Zuständigkeit ist aber keinesfalls, nicht zuletzt aufgrund der vielfältigen Sachverhaltskonstellationen, immer eindeutig. Daher ist die Zuständigkeit vom jeweils angerufenen Gericht zu überprüfen. Da damit die Voraussetzungen des angeführten Arguments nicht richtig sind, ist auch das Argument falsch, denn es ist durchaus möglich, dass unvereinbare Entscheidungen ergehen, wenn das später angerufene Gericht nicht aussetzt. Dies ist auch nicht hinnehmbar.

Auch der Ansatz in der Literatur, die Missbrauchsabsicht an der Person des Torpedoklägers festzumachen, überzeugt nicht. Diese kann nämlich nur aufgrund objektiver Indizien festgestellt werden. Es stellt sich aber die Frage, welche objektive Indizien bei einer Klageerhebung auf die Missbrauchsabsicht schließen lassen sollen, die an der Person des Klägers und nicht dem Justizsystem des Mitgliedstaates festgemacht werden. Die Verfahrensdauer in dem anderen Mitgliedstaat kommt nicht in Betracht, denn das würde gerade das Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander belasten. Der Kläger erhebt aber schlichtweg eine Klage. Mehr ist nicht erforderlich. Es gibt damit keine objektiven Indizien, die bei einer Klageerhebung in einem anderen Mitgliedstaat auf die Missbrauchsabsicht einer Person hindeuten würden.

Damit ist die Rechtsprechung des EuGH überzeugend, die bei einfachen Torpedoklagen keine Einschränkung des Art. 29 EuGVVO über Rechtsmissbrauchsaspekte vornimmt.

#### **b. Rechtsmissbrauch bei mehreren Torpedoklagen mit Kaskadeneffekt**

Fraglich ist, ob es rechtsmissbräuchlich ist, mehrere Torpedoklagen – wie im Beispielfall – anhängig zu machen. Durch das „Kaskadenprinzip“ (s.o.) würde es insbesondere zu erheblichen Verfahrensverzögerungen kommen.

## aa. Prognostiziertes Ergebnis der Rechtsprechung

Es stellt sich nun die Frage, ob die bisherige Argumentation des EuGH im Hinblick auf Rechtsmissbrauchsaspekte zu einfachen Torpedoklagen auch bei mehreren Torpedoklagen mit Kaskadenprinzip greift oder ob man objektiv einen Unterschied festmachen kann, der im Falle von mehreren Torpedoklagen zu einem anderen Ergebnis führt.

### (1) Verfahrensdauer

Richtig ist, dass bei mehreren Torpedoklagen die Verfahrensdauer im Verhältnis zu einer einfachen Torpedoklage ansteigt. Je nach Anzahl der Torpedoklagen wird diese gesamte Verfahrensdauer in der Summe unterschiedlich lang sein. Zu beachten ist aber, dass bei 27 EU-Mitgliedstaaten die gesamte Verfahrensdauer theoretisch mehrere Jahrzehnte betragen könnte. Dessen ungeachtet hat der EuGH in der Sache „Gasser/MISAT“ aber bereits klargestellt, dass eine Nichtanwendung der Aussetzungsregelung auch bei einer überlangen Verfahrensdauer beim zuerst angerufenen Gericht nicht in Betracht kommt. Nun könnte man argumentieren, dass in der Angelegenheit „Gasser/MISAT“ ein anderer Sachverhalt mit nur einer Torpedoklage Gegenstand der Entscheidung war und damit die Entscheidung keine Aussagekraft für den vorliegenden Fall habe. Es bedarf daher nochmals der genauen Betrachtung der Entscheidung, um eine Aussage darüber zu treffen, ob die Entscheidung eine Einzelfallentscheidung ist oder ob die Entscheidung grundsätzlicher Natur ist.

In der Entscheidung „Gasser/MISAT“ stellte der EuGH fest, dass es offenkundig im Widerspruch zur Systematik und dem Zweck des Brüsseler Übereinkommens stünde, wenn aufgrund von unverhältnismäßig langen Verfahrensdauern von der Aussetzungsregelung abgewichen werde<sup>177</sup>. Das Übereinkommen enthalte nach dem EuGH auch keine Bestimmung aufgrund der bei einer unverhältnismäßig langen Verfahrensdauer von der Aussetzungspflicht abgewichen werden dürfe.<sup>178</sup> Schließlich führte der EuGH wörtlich aus: *„Zum anderen beruht das Brüsseler Übereinkommen zwangsläufig auf dem Vertrauen, das die Vertragsstaaten gegenseitig ihren Rechtssystemen und Rechtspflegeorganen entgegenbringen. Dieses gegenseitige Vertrauen hat es ermöglicht, im Anwendungsbereich des Übereinkommens ein für die Gerichte verbindliches Zuständigkeitssystem*

---

<sup>177</sup> EuGH, s. Fn. 51, Rz. 70.

<sup>178</sup> EuGH, s. Fn. 51, Rz. 71.

*zu schaffen und dementsprechend auf die innerstaatlichen Vorschriften der Vertragsstaaten über die Anerkennung und die Vollstreckbarkeitserklärungen ausländischer Urteile zugunsten eines vereinfachten Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens für gerichtliche Entscheidungen verzichtet. Es steht weiter fest, dass das Übereinkommen damit die Rechtssicherheit gewährleisten soll, indem es den Beteiligten ermöglicht, das zuständige Gericht mit ausreichender Sicherheit zu bestimmen.*<sup>179</sup>

Sämtliche vorstehenden Argumente sind nicht auf einen Einzelfall bezogen. Sie sind grundsätzlicher Natur. Es wird nämlich mit dem Zweck und dem System der EuGVVO argumentiert. Daher ist die Entscheidung dahingehend, dass unvertretbar lange Verfahrensdauern unbeachtlich sind, auch bei mehreren Torpedoklagen und der daraus resultierenden Aussetzungspflicht nach dem Kaskadenprinzip anzuwenden. Es ist davon auszugehen, dass der EuGH auch bei mehreren Torpedoklagen in der konsequenten Anwendung der Rechtsprechung aus der Sache „Gasser/MI-SAT“ das Argument von unvertretbar langen Verfahrensdauern nicht zulassen würde. Auch in dieser Fallkonstellation sprechen die vom EuGH angeführten Argumente „Systematik und Zweck der Regelung“, „keine gesetzliche Regelung in der EuGVVO zu Verfahrensdauern“ und „gegenseitiges Vertrauen“ dafür, dass eine Einschränkung der Aussetzungspflicht über Rechtsmissbrauchsaspekte nicht in Betracht kommt.

Es spricht daher viel dafür, dass der EuGH auch bei mehreren Torpedoklagen, trotz der Entscheidung „Weber/Weber“, nicht von der Aussetzungspflicht des Art. 29 EuGVVO aus Billigkeitserwägungen abweichen wird.

## **(2) Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben**

Mehrere Torpedoklagen gem. Art. 29 EuGVVO führen zu einer Aussetzungspflicht nach dem Kaskadenprinzip. D. h., je mehr Torpedoklagen erhoben werden, desto länger dauert das gesamte Verfahren. Deshalb liegt die Vermutung nahe, dass mehrere Torpedoklagen immer mit der Absicht der Behinderung des „letzten“ Verfahrens erhoben wurden. Somit könnte sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben wegen Verfahrensbehinderung eine Einschränkung der Aussetzungspflicht des Art. 29 EuGVVO ergeben.

---

<sup>179</sup> EuGH, s. Fn. 51, Rz. 72.

Fraglich ist, ob nach Ansicht des EuGH aufgrund des Grundsatzes von Treu und Glauben bei Erhebung mehrerer Torpedoklagen die Aussetzungspflicht des Art. 29 EuGVVO wegen Verfahrensbehinderung auszusetzen ist. Das wiederum hängt davon ab, ob die Entscheidung des EuGH in der Sache „Tuner/Grovit u. a.“ von grundsätzlicher Natur ist oder ob es sich um eine Einzelfallentscheidung handelt. Die Aussage des EuGH in der Sache „Tuner/Grovit u. a.“ ist jedoch nicht nur auf den Einzelfall bezogen. In seiner Entscheidung führt der EuGH nämlich was folgt aus: *„Denn wenn das beanstandete Verhalten des Beklagten darin besteht, dass er die Zuständigkeit des Gerichts eines anderen Mitgliedstaats geltend macht, beinhaltet die Würdigung der Treuwidrigkeit dieses Verhaltens eine Beurteilung der Angemessenheit der Erhebung einer Klage vor diesem Gericht. Die Vornahme dieser Beurteilung [durch ein Gericht eines anderen Mitgliedstaates – Anmerkung des Verfassers] verstößt jedoch gegen den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens [...]“*<sup>180</sup>

Der EuGH hat mit seiner Entscheidung klargestellt, dass das gegenseitige Vertrauen in die Justiz der anderen Mitgliedstaaten dazu führt, dass der heutige Art. 29 EuGVVO nicht aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben in der Weise eingeschränkt werden darf, dass das später angerufene Gericht die Zuständigkeit des zuvor angerufenen Gerichts prüft. Dies gilt auch, wenn das Verfahren beim zeitlich zuerst angerufenen Gericht dazu gedacht ist, das Verfahren beim später angerufenen Gericht zu behindern. Auch diese Entscheidung ist von grundsätzlicher Natur, denn das gegenseitige Vertrauen in die Justiz der anderen Mitgliedstaaten ist ein Grundgedanke, auf dem die heutige Brüssel-Ia-Verordnung basiert. Daher führt auch die zunehmende Behinderung des Verfahrens bei mehreren Torpedoklagen und der Aussetzungspflicht nach dem Kaskadenprinzip nicht dazu, dass das später angerufenen Gericht die Aussetzungspflicht vernachlässigen darf. Somit darf von der Aussetzungspflicht gem. Art. 29 EuGGVO auch bei mehreren Torpedoklagen nicht wegen Verfahrensbehinderung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben abgewichen werden

---

<sup>180</sup> EuGH, s. Fn. 59, Rz. 28.

## **bb. Prognostiziertes Ergebnis eines Großteils der Literatur**

Es ist davon auszugehen, dass der Großteil der Literatur, der vertritt, dass auch bei einfachen Torpedoklagen Rechtsmissbrauchsaspekte berücksichtigt werden sollten, gerade bei mehreren Torpedoklagen – wie im Beispielfall – von Rechtsmissbräuchlichkeit ausgehen würde. Im Falle mehrerer Torpedoklagen und der daraus resultierenden Aussetzungspflicht nach Art. 29 EuGVVO dürften die Torpedoklagen nochmals als unbilliger empfunden und der Ruf nach der Einschränkung durch Rechtsmissbrauchsaspekte größer werden. Zieht man die Ansicht von *Klöpfer* heran, die schon bei einfachen Torpedoklagen das unionsrechtliche Missbrauchsverbot zur Einschränkung der Aussetzungspflicht heranziehen will, dürfte demnach bei mehreren Torpedoklagen das unionsrechtliche Missbrauchsverbot klar vorliegen. Mehrere Torpedoklagen wären danach zweckwidrig, da alle angerufenen Gerichte gleich über die Zuständigkeit aller angerufenen Gerichte entscheiden würden und klar wäre, dass nur ein Gericht eines Mitgliedstaates tatsächlich zuständig ist. Weiterhin würde nach dieser Auffassung auch die Missbrauchsabsicht des Klägers bejaht werden, da es als objektives Indiz gewertet werden könnte, dass dieser eine Vielzahl von Klagen vor unzuständigen Gerichten erhoben hat. Damit würde ein Großteil in der Literatur sehr wahrscheinlich von der Rechtsmissbräuchlichkeit der Torpedoklagen ausgehen.

## **cc. Zwischenergebnis**

Die prognostizierten Ergebnisse in der Literatur und der Rechtsprechung weichen sehr voneinander ab, man könnte sie als gegensätzlich bezeichnen. Dennoch ist nur das prognostizierte Ergebnis der Rechtsprechung überzeugend. Demnach wäre es angezeigt, dass auch bei mehreren Torpedoklagen und der Aussetzungspflicht nach dem Kaskadenprinzip eine Einschränkung der Aussetzungspflicht über Rechtsmissbrauchsaspekte nicht vorgenommen wird. Es ist der prognostizierten gegenteiligen Auffassung in der Literatur zuzugestehen, dass bei mehreren Torpedoklagen die bestehenden Ansprüche durch die langandauernde Blockade tatsächlich leerlaufen könnten – im Gegensatz zu einfachen Torpedoklagen, bei denen in der Regel eine noch überschaubare Verfahrensverzögerung eintritt. Nimmt man beispielhaft einen Zeitgewinn für den Torpedokläger von 40 Jahren bei mehreren Torpedoklagen an, erscheint dieses Ergebnis unbillig. Dennoch überzeugen die Argumente der grundlegenden und

grundsätzlichen Rechtsprechung des EuGH zu den einfachen Torpedoklagen auch bei mehreren Torpedoklagen. Im Sinne dieser Rechtsprechung, die sich auf den Sinn und Zweck der Regelung und auf die Grundmaxime des gegenseitigen Zusammenwirkens in justiziellen Angelegenheiten in der EU, nämlich das gegenseitige Vertrauen, beruft, muss das später angerufene Gericht dem zuvor angerufenen Gericht die Entscheidungskompetenz zusprechen. Es ist verpflichtet, das eigene Verfahren auszusetzen und muss die Entscheidung abwarten. Würde dies nicht geschehen, ist es gerade bei mehreren Torpedoklagen möglich, dass mehrere unterschiedliche Entscheidungen hinsichtlich der Zuständigkeit und auch Begründetheit ergehen, wenn sich mehrere Gerichte für zuständig erachten. Es könnte damit ein Zuständigkeits- und Entscheidungschaos entstehen, wenn der Prioritätsgrundsatz und die Aussetzungspflicht nicht eingehalten werden. Dieses ist zwingend zu verhindern und mit dem Sinn und Zweck der EuGVVO nicht zu vereinbaren.

Bei mehreren Torpedoklagen zeigt sich außerdem die Schwäche des Ansatzes von *Klöpfer*, denn es stellt sich die Frage, ob nur das tatsächlich zuständige Gericht sich auf den Rechtsmissbrauchsaspekt berufen könnte oder ob alle dem zuerst angerufenen Gericht nachfolgenden Gerichte sich darauf berufen könnten. Sollten sich alle Gerichte darauf berufen können, und daher nicht aussetzen, steigert sich die Wahrscheinlichkeit von sich widersprechenden Entscheidungen, die ja gerade nach *Klöpfer* nicht bestehen würde oder zumindest zu vernachlässigen sei.

Von der Aussetzungspflicht des Art. 29 EuGVVO nach dem Kaskadenprinzip kann damit auch bei mehreren Torpedoklagen nicht wegen der Rechtsmissbrauchsaspekte abgewichen werden. Gerade bei mehreren Torpedoklagen ist an dem durch das Gesetz und die Rechtsprechung vorgegebenen System festzuhalten.

## **VI. Lösungsmöglichkeiten**

Fraglich ist, ob es anderen Lösungsmöglichkeiten für das „Problem“ von einfachen oder mehreren Torpedoklagen und der Aussetzungspflicht nach dem Kaskadenprinzip gibt. In der Literatur werden mittlerweile viele Lösungsmöglichkeiten diskutiert.<sup>181</sup>

---

<sup>181</sup> Vgl. *Schmehl*, S. 342 ff.; *Carl*, S. 164 ff.; *Klöpfer*, S. 356 f.

So wird diskutiert, wie der Torpedobeklagte auf die Torpedoklage reagieren könnte. Ein Ansatz ist, dass der Torpedobeklagte versuchen sollte, einen Vergleich zu schließen.<sup>182</sup> Allerdings dürfte die Vergleichsposition des Torpedobeklagten schwach sein und damit die Vergleichskonditionen, insbesondere bei mehreren Torpedoklagen, ungünstig. Ein Vergleich dürfte daher in den allermeisten Fällen keine tragbare Lösungsmöglichkeit darstellen.<sup>183</sup> Es wird vorgeschlagen, soweit dies möglich ist, sich rügelos auf das Verfahren nach Art. 26 EuGVVO vor dem zuerst angerufenen Gericht einzulassen.<sup>184</sup> Besteht diese Möglichkeit, könnte eventuell die Verfahrensdauer abgekürzt werden. Es ist aber zu beachten, dass das erstangerufene Gericht nicht zwingend nach dem eigenen nationalen Recht, z. B. wenn die Voraussetzungen des Art. 4 Rom-I-Verordnung vorliegen und ein anderes materielles Recht einschlägig ist, entscheiden muss. D. h., das Gericht eines Mitgliedstaates müsste die Entscheidung nach der Rechtsordnung eines anderen Mitgliedstaates treffen. Da das Gericht in den allermeisten Fällen von Anfang an nicht über vertiefte Rechtskenntnis in dieser Rechtsordnung verfügen wird, ist eine intensive Einarbeitung notwendig. Somit erhöht sich die Gefahr von Fehlurteilen.<sup>185</sup> Auch sind die Verfahrenskosten in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich.<sup>186</sup> Ob eine rügelose Einlassung sinnvoll ist, kann daher nicht pauschal beantwortet werden, sondern erst nach einer genauen und einzelfallabhängigen Prüfung.

Weiterhin wird in der Literatur die Erhebung einer Widerklage diskutiert.<sup>187</sup> Dieser Weg erscheint aber nicht erfolgsversprechend, da ein Zeitgewinn dadurch nicht entstünde.<sup>188</sup>

Außerdem wird der Vorschlag gemacht, die Kernpunkttheorie des EuGH zu modifizieren.<sup>189</sup> Hätten negative Feststellungsklagen und Leistungsklagen nicht denselben Streitgegenstand, wäre das „Problem“ von Torpedoklagen gelöst.<sup>190</sup> Es ist allerdings davon auszugehen, dass der EuGH nicht

---

<sup>182</sup> Vgl. *Carl*, S. 175.

<sup>183</sup> Vgl. *Carl*, S. 175.

<sup>184</sup> Vgl. *Klöpfer*, S. 356.

<sup>185</sup> Vgl. *Klöpfer*, S. 357 mit Begriff Prozessrisiko.

<sup>186</sup> Vgl. *Klöpfer*, S. 357 mit Begriff Kostenrisiko.

<sup>187</sup> Vgl. *Carl* S. 186 f.

<sup>188</sup> Vgl. *Schmehl* S. 350 f.

<sup>189</sup> Vgl. *Klöpfer*, S. 358.

<sup>190</sup> Vgl. *Klöpfer*, S. 358.

von seiner Entscheidung in der Sache „Gubisch/Palumbo“ abkehren wird.<sup>191</sup>

Ein probates Mittel gegen Torpedoklagen könnte sein, in den nationalen Rechtsordnungen oder der Verordnung selbst Regelungen wie Art. 96 CPC in Italien zu schaffen. Dadurch könnte das zuerst angerufene Gericht zu einem Strafschadensersatz<sup>192</sup> verurteilen, wenn der Kläger bösgläubig oder grob fahrlässig geklagt hat. Damit könnten Torpedoklagen aus wirtschaftlichen Aspekten unattraktiv gemacht werden. Es ist allerdings zu beachten, dass durch eine solche Regelung der Zugang zu Gerichten beschränkt wird. Zwar ließe sich argumentieren, dass nur der bösgläubige oder grob fahrlässige Kläger einen Strafschadensersatz fürchten müsste. Jedoch stellt sich die Frage, wann ein Kläger eine Klage bösgläubig oder grob fahrlässig erhebt. Mit dem deutschen Verständnis über den freien Zugang zu Gerichten, das aus dem Justizgewährungsanspruch und dieser aus dem Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG entstammt<sup>193</sup>, ist der Ansatz nicht in Einklang zu bringen. Durch die Kostentragungspflicht der unterlegenen Partei nach § 91 ZPO und die fest vorgegebenen Gerichts- und Anwaltskosten im Rahmen der Kostenerstattung können die Parteien schon vor einem Prozess abschätzen, wie hoch das Prozessrisiko ist, also was das Unterliegen im Prozess wirtschaftlich bedeutet. Bei Einführung einer Regelung wie Art. 96 CPC wäre es, insbesondere aufgrund der frei durch das Gericht zu bestimmenden Höhe des Strafschadensersatzes, nicht möglich, das Prozesskostenrisiko vor dem Beginn eines Prozesses zu bestimmen. Damit könnten Parteien, deren Klagen im Ergebnis erfolgreich wären, allein wegen des unsicheren Prozesskostenrisikos von der Anrufung von Gerichten abgehalten werden. Dies sollte aber nach der hier vertretenen Auffassung vermieden werden. Schließlich könnte dieser Ansatz auch, soweit er sich nur auf einzelne Rechtsordnungen bezieht, zu einem Wettlauf der Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Rechtsordnungen und Gerichtsorte führen<sup>194</sup>, was nicht gewollt ist.

Eine weitere Lösungsmöglichkeit könnte sein, auf Ebene des EuGH eine Einheit zu schaffen, die von den Parteien angerufen werden könnte und

---

<sup>191</sup> Vgl. *Klöpfer*, S. 358.

<sup>192</sup> Vgl. *Klöpfer*, S. 363, wenn auch nur zu Verletzung bei einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung.

<sup>193</sup> Vgl. *Musielak* in *Musielak/Voit*, Einleitung, Rz. 6-8.

<sup>194</sup> Vgl. *Klöpfer*, S. 365.

die bei grenzüberschreitenden Sachverhalten in der EU dem einzelstaatlichen Gericht dann eine unverbindliche Einschätzung zur Zuständigkeit geben könnte. Mit dieser unverbindlichen Einschätzung wären die nationalen Gerichte womöglich in der Lage, schneller eine eigene Entscheidung über die Zuständigkeit zu treffen. Die Lösungsmöglichkeit erscheint aber doch impraktikabel, wenn die Entscheidung nicht bindend wäre. Die Schaffung einer verbindlichen Entscheidung auf europäischer Ebene ist aufgrund der Kompetenzverlagerung zumindest derzeit politisch sehr fernliegend.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass alle aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten unbefriedigend sind. Die einzig praktikable Lösung besteht darin, dass jeder Mitgliedstaat versucht, seine eigene Justiz so zu stärken und auszustatten, dass die Verfahren möglichst zügig beendet werden können. Daran sollten auch gerade die Mitgliedstaaten mit langen Verfahrensdauern ein Interesse haben, da die Gerichte weniger durch Torpedoklagen belastet würden.

## **VII. Exkurs: Torpedoklage und Brexit**

In der juristischen Literatur wurde das Thema Brexit in verschiedenen Facetten diskutiert.<sup>195</sup> So wurde beispielsweise die Frage gestellt, ob der Brexit eine Chance für den Gerichtsstandort Deutschland sei. Nach der positiven Beantwortung wurden gleich Vorschläge zur Änderung des deutschen Prozessrechtes zur Attraktivitätssteigerung gegenüber dem englischen Prozessrecht gemacht.<sup>196</sup> Es wurde aber auch gezeigt, welche Folgen der Brexit in den verschiedenen zivilrechtlichen Rechtsgebieten und damit auch im internationalen Zivilprozessrecht hat.<sup>197</sup>

Beim Brexit sind zwei Zeiträume zu unterscheiden. Der erste ist der sogenannte Übergangszeitraum zwischen dem 31. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2020. Für diesen Zeitraum wurde das sogenannte Austrittsabkommen<sup>198</sup> geschlossen. In Art. 67 des Austrittsabkommens wurde vereinbart, dass die Regelungen der Brüssel-Ia-Verordnung auf solche

---

<sup>195</sup> Vgl. *Mansel/Thorn/Wagner*, IPRax 2020, 97 ff. (99 f.); *Teichmann/Knaier* zum Thema Brexit und Gesellschaftsrecht

<sup>196</sup> Vgl. *Sturm/Schulz*, ZRP 2019, 71.

<sup>197</sup> Vgl. *Mankowski*, EuZW, S. 3-13.

<sup>198</sup> Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 24.01.2020, Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.01.2020, L 29, Seite 7 ff.

Gerichtsverfahren anzuwenden sind, die vor dem Ablauf des Übergangszeitraumes eingeleitet wurden.

Der zweite Zeitraum beginnt nach Ablauf des Übergangszeitraums. Auch wenn es kurz vor Ablauf dieses Zeitraumes noch zum Abschluss des Brexit-Abkommens<sup>199</sup> kam, enthält dieses in Teil III Regelungen zur Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung. Aber es erklärt die Brüssel-Ia-Verordnung in Großbritannien und Nordirland für nicht anwendbar. Damit sind Großbritannien und Nordirland seit dem 01. Januar 2021 in Bezug auf die Brüssel-Ia-Verordnung als Drittstaaten anzusehen.<sup>200</sup>

Somit gelten die Zuständigkeitsregelungen in der Brüssel-Ia-Verordnung im Vereinigten Königreich nicht mehr.<sup>201</sup> Umgekehrt ist es für Gerichte in den EU-Mitgliedstaaten nach der Brüssel-Ia-Verordnung unbeachtlich, wenn ein Gericht im Vereinigten Königreich angerufen wurde. Folglich sind seit dem 01. Januar 2021 keine neu eingeleiteten Torpedoklagen, bei denen eines der Gerichte seinen Sitz im Vereinigten Königreich hat, mehr möglich.

Akademischer Natur dürfte damit die verbleibende Frage sein, wie zu verfahren ist, wenn bei einer Torpedokonstellation die erste Klage im Vereinigten Königreich oder in der EU vor dem 01. Januar 2021 anhängig gemacht wurde und die nachfolgende Klage umgekehrt in der EU oder im Vereinigten Königreich nach dem 01. Januar 2021. In dieser Konstellation müsste nämlich das nachfolgende Gericht, so es ein EU-Mitglied ist, das Verfahren aussetzen, da die Brüssel-Ia-Verordnung noch anwendbar ist. Wäre das nachfolgende Gericht aber im Vereinigten Königreich, müsste es nicht mehr aussetzen, da die Brüssel-Ia-Verordnung nicht mehr anwendbar ist. Ob dieses Ungleichgewicht ein hinnehmbares Ergebnis ist, sei zur Diskussion gestellt.

## VIII. Ergebnis

Die vorstehende Untersuchung zeigt, dass in Art. 29 EuGVVO über die bereits diskutierten Fallgestaltungen von Torpedoklagen hinaus gewaltige

---

<sup>199</sup> Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits vom 30.12.2020, Amtsblatt der Europäischen Union vom 31.12.2020, L 444, Seiten 14 ff.

<sup>200</sup> Vgl. *Mankowski*, EuZW, S. 8.

<sup>201</sup> Vgl. *Mankowski*, EuZW, S. 8.

Sprengkraft steckt. Sollten einmal mehrere Torpedoklagen in einer Angelegenheit erhoben werden, entsteht sowohl nach der Auslegung des Art. 29 EuGVVO als auch bei Anwendung der bisherigen Rechtsprechung des EuGH die Aussetzungspflicht. Sämtliche Gerichte, die nach dem zuerst angerufenen Gericht angerufen wurden, müssen ihre Verfahren aussetzen, bis das jeweils zuvor angerufene Gericht über seine Zuständigkeit entschieden hat. Dadurch entsteht die Aussetzungspflicht nach dem Kaskadenprinzip. Hierdurch können erhebliche Verfahrensverzögerungen entstehen, insbesondere wenn man bedenkt, dass es derzeit 27 EU-Mitgliedstaaten gibt. Im Ergebnis können Ansprüche damit wirtschaftlich wertlos werden, da deren Durchsetzung zu lange dauert. Die bisherige Rechtsprechung zu Art. 29 EuGVVO wird damit bei mehreren Torpedoklagen in Frage gestellt. Insbesondere liegt der Gedanke nahe, Art. 29 EuGVVO in diesen Fällen über das Institut des Rechtsmissbrauchs einzuschränken. Dennoch ist es nur überzeugend, auch bei mehreren Torpedoklagen an der bestehenden Rechtsprechung des EuGH und damit an den bestehenden Rechtsprinzipien bei einfachen Torpedoklagen festzuhalten. Die durch die Rechtsprechung des EuGH vorgegebene Auslegungsweise darf nicht über Billigkeitserwägungen aufgeweicht werden. Dies gilt insbesondere, weil es 27 Mitgliedstaaten gibt. Die gefundenen Prinzipien sind einzuhalten, da sie ein klares Vorgehen vorschreiben und damit vom Ergebnis her vorhersehbar und eindeutig sind. Weiterhin entstehen dadurch keine sich widersprechenden Entscheidungen. Dies entspricht damit den Zielen sowie dem Sinn und Zweck der EuGVVO. Schließlich basiert die Auslegungsweise auf dem gegenseitigen Vertrauen der Mitgliedstaaten in die Justizsysteme der jeweils anderen Mitgliedstaaten. Diese aufzuweichen, insbesondere wegen zu langer Verfahrensdauern, bedeutet indirekt, in die Prüfungskompetenz der Justiz des anderen Mitgliedstaates einzugreifen und die Justiz des anderen Mitgliedstaates nicht zu achten, da deren Verfahren zu lange dauern würden. Die Aufweichung würde damit das europäische Zusammenwachsen untergraben und den Nationalismus<sup>202</sup> fördern. Daher müssen andere Lösungen gefunden werden. Es wurde gezeigt, dass die bisher diskutierten, insbesondere rechtlichen Lösungsansätze unbefriedigend sind. Es verbleibt damit bei dem für Gruppen geltenden Sprichwort: „Eine Kette ist nur so stark wie ihr schwächstes Glied.“ Es muss daher gelingen, dass die

---

<sup>202</sup> Vgl. *Kern*, s. Fn. 72.

einzelnen Mitgliedstaaten ihre Justizsysteme so stärken, dass in jedem Mitgliedstaat zügig über die Zuständigkeit hinsichtlich einer Klage befunden werden kann. Das hätte einen Rückgang der Verfahren und eine weniger belastete Justiz zur Folge, da Torpedoklagen damit an Attraktivität verlieren würden. In einem Europa mit guten, schnellen und effektiven Justizsystemen der einzelnen Mitgliedstaaten verlieren Torpedoklagen an Attraktivität. Der Gesamtblick auf Europa sollte, auch wenn bestehende Probleme nicht verklärt werden dürfen, ein positiver bleiben. Der Weg der Angleichung mag beschwerlich sein. Wenn der Weg aber gegangen ist, wird Europa besser dastehen als zuvor.

## Literaturverzeichnis

- Antomo, Jennifer:* BGH: Pauschalisierte Nachteilsersatzpflicht wegen missbräuchlicher Prozessführung verstoßen nicht gegen den anerkennungsrechtlichen ordre public, LMK 2017, 398592 (zit.: *Antomo*)
- Brüggemann, Niklas:* Die Anerkennung prorogationswidriger Urteile im Europäischen und US-amerikanischen Zivilprozessrecht, Tübingen 2019 (zit.: *Brüggemann*)
- Callies, Christian/  
Ruffert, Matthias:* EUV/AEUV Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta - Kommentar, 5. Auflage, München 2016 (zit.: *Bearbeiter* in Callies/Ruffert)
- Carl, Ingemar:* Einstweiliger Rechtsschutz bei Torpedoklagen, Frankfurt am Main 2007 (zit.: *Carl*)
- Czernich, Dietmar/  
Kodek, Georg E./  
Mayr, Peter G.:* Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht, 4. Auflage, Wien 2015 (zit.: *Czernich/Kodek/Mayr*)
- Geimer, Reinhold/  
Schütze, Rolf A.:* Europäische Zivilverfahrensrecht – Kommentar, 4. Auflage, München 2020 (zit.: *Bearbeiter* in Geimer/Schütze)
- Goltz, Philipp-Christopher/  
Janert, Ingo:* Die gerichtliche Zuständigkeit gem. Art. 27 EuGVVO bei Klageerhebung in zwei EU-Staaten, MDR 2014, Seiten 125 - 129 (zit.: *Goltz/Janert*)
- Gottwald, Peter:* Negative Feststellungsklage und prozessuale Gerechtigkeit, MDR 2016, Seiten 936 – 939 (zit.: *Gottwald*)
- Grothe, Helmut:* Zwei Einschränkungen des Prioritätsprinzips im europäischen Zuständigkeitsrecht: ausschließliche Gerichtsstände und Prozessverschleppung, IPRax 2004, Seiten 205-212 (zit.: *Grothe*)
- Kern, Christoph A.:* Richterrechtlicher Torpedoschutz, IPRax 2015, Seiten 318-320 (zit.: *Kern*)

- Klöpfer, Matthias:* Missbrauch im Europäischen Zivilverfahrensrecht, Tübingen 2016 (zit.: *Klöpfer*)
- Krüger, Wolfgang/ Rauscher, Thomas:* Münchener Kommentar zur ZPO, Band 3, 5. Auflage, München 2017 (zit.: *Bearbeiter* in MüKoZPO)
- Mankowski, Peter:* Aussetzung des Verfahrens von auf Grund Gerichtsstandsvereinbarung angerufenem Gericht bis zur Erklärung der Unzuständigkeit des zuvor angerufenen ausländischen Gerichts („Gasser“), EWIR, 2004, 439 f. (zit.: *Mankowski*, EWIR)
- Mankowski, Peter:* Der Schutz von Gerichtsstandsvereinbarungen vor abredepwidrigen Klagen durch Art. 31 Abs. 2 EuGVVO n.F., RIW 2015, 17-24 (zit.: *Mankowski*, RIW)
- Mankowski, Peter:* Brexit und Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, EuZW- Sonderausgabe 1/2020 2020, Seiten 3 – 13 (zit.: *Mankowski*, EuZW)
- Mansel; Heinz-Peter/ Thorn, Karsten/ Wagner, Rolf:* Europäisches Kollisionsrecht 2019: Konsolidierung und Multilateralisierung, IPRax 2020, 97-126 (zit.: *Mansel/Thorn/Wagner*)
- Marx, Karl/ Engels, Friedrich:* Manifest der Kommunistischen Partei, London 1848 (zit.: *Marx/Engels*)
- McGuire, Mary-Rose:* Verfahrenskoordination und Verjährungsunterbrechung im Europäischen Prozessrecht, Tübingen 2004 (zit.: *McGuire*)
- Musielak, Hans-Joachim/ Voit, Wolfgang:* Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz – Kommentar, 17. Auflage, München 2020 (zit.: *Bearbeiter* in Musielak/Voit)
- Nordmeier, Carl Friedrich:* Verfahrenskoordination nach Art 27 EuGVVO bei ausschließlichen Gerichtsständen – zugleich Reichweite des Art. 22 Nr. 1 EuGVVO, IPRax 2015, 120-127 (zit.: *Nordmeier*)

- Paulus, David/  
Pfeiffer, Evgenia/  
Pfeiffer, Max:* Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (Brüssel Ia) – Kommentar, 1. Auflage, München 2017 (zit.: *Bearbeiter* in Paulus/Pfeiffer/Pfeiffer)
- Rauscher, Thomas:* Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht EUZPR/EUIPR – Kommentar, 5. Auflage, Köln 2021 (zit.: *Bearbeiter* in Rauscher)
- Sack, Rolf:* Negative Feststellungsklagen und Torpedos, GRUR 2018, Seiten 893-897 (zit.: *Sack*)
- Saenger, Ingo:* Zivilprozessordnung, 8. Auflage, Baden-Baden 2019 (zit.: *Bearbeiter* in Saenger)
- Säcker, Franz Jürgen/  
Rixecker, Roland/  
Oetker, Hartmut/  
Limperg, Bettina:* Münchener Kommentar zum BGB, Band 1, 8. Auflage, München 2018 (zit.: *Bearbeiter* in MüKoBGB)
- Schmehl, Christine:* Parallelverfahren und Justizgewährung, Tübingen 2011, (zit.: *Schmehl*)
- Schmidt, Johannes:* Rechtssicherheit im europäischen Zivilverfahrensrecht, Tübingen 2015 (zit.: *Schmidt*)
- Stadler, Astrid/  
Klöpfer, Matthias:* Die Reform der EuGVVO – von Umwegen, Irrtum und Sackgassen, ZEuP 2015, Seiten 732 – 772 (zit.: *Stadler/Klöpfer*)
- Sturm, Wolfgang/  
Schulz, Michael:* Brexit – Eine Chance für den Gerichtsstandort Deutschland? ZRP 2019, Seiten 71 – 75 (zit.: *Sturm/Schulz*)
- Teichmann, Christoph/ Knaier, Ralf:* Auswirkung des Brexit auf das Gesellschaftsrecht, EuZW-Sonderausgabe 1/2020 2020, Seiten 14 – 20 (zit.: *Teichmann/Knaier*)
- Vogl, Torsten:* Zur Aussetzung durch später angerufenes ausschließlich zuständiges Gericht („Weber“), EWiR 2014, 433 f. (zit.: *Vogl*)

- Wais, Hannes:* Die Stärkung der Gerichtsstandsvereinbarung in der Neufassung der EuGVO, GPR 2015, Seiten 142-148 (zit.: *Wais*, GPR 2015)
- Wais, Hannes:* Schadensersatz wegen mutwilliger Klage nach italienischem Recht und deutscher ordre public, IPRax 2018, 397-401, (zit.: *Wais*, IPRax 2018)
- Zöller, Richard:* ZPO Zivilprozessordnung Kommentar, 33. Auflage, Köln 2020 (zit.: *Bearbeiter* in Zöller)